Bierteljährlicher Abonnements : Preis für Salle und unsere unmittelbaren Monehmer: 221/2 Sgr. Durch die refp. Poft : Anftalten überall nur: 261/4 Ggr.



Inferate für den Courier werben ans genommen: In Beipzig in ber Buchhandlung von S. Rirchner, In Magbeburg in ber Creuts fden Buchhanblung, Breites meg Ro. 156.

Hallische für Stadt



Reitung und Land.

In ber Expedition bes Couriers. - Rebatteur Dr. Schabeberg.

Nº 6.

em

ien

ind

icht

Ro: De: fie

solf

auf eite art

enn

an: en: ben nus icht efer trů:

Bill (id)t

Lein

eich= olfs

ene

nft,

bis

inen

nme

, ist

na= 000, 100,

zah: nn

CT. This

t.

hlief

ma:

in

ten.

hme

eun:

Salle, Dienstag den 9. Januar Sierzu eine Beilage.

1849.

Deutschland.

Berlin, b. 7. Januar. Se. Soheit ber Bergog Georg von Medlenburg-Strelit ift von Reu-Strelit, und Se. Durchlaucht der Furft Rarl von Leiningen von Leipzig bier angekommen.

Berlin, d. 8. Jan. Se. Maj. der König haben geruht: Dem evangelischen Schullehrer und Rufter Bo be zu Pratau, Regierungs Bezirk Merfeburg, das Allgemeine Chrenzeichen; fo wie bem Brudermeister Gilgenberger zu Roblenz die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Se. Durchlaucht der Furst Ludwig zu Sann=Bitt= genftein : Berleburg ift von Roln bier angefommen.

Monats . Ueberficht der preußischen Bant, gemäß §. 99 der Bant Dronung vom 5. October 1846. Mctipa.

4		
1) Geprägtes Geld und Barren	13,316,800	Thir
2) Raffen . Unweifungen und Darlebns . Raffen=		
fcbeine	4,023,200	
3) Bechfel - Beftanbe	10,837,900	
4) Combard . Beftande	12,508,200	
5) Staats-Papiere, verschiedene Forderungen und		
Acting	12,894,200	
Passiva.	THE REAL PROPERTY.	
6) Bantnoten im Umlauf	14,506,800	
7) Depositen . Rapitalien	18,515,800	
8) Darlehn bes Staats in Raffen=Unweifungen (nach		
Ruckzahlung von 4,900,000 Thir., cfr. §. 29		
ber Bant-Ordnung vom 5. October 1846)	1,100,000	
9) Guthaben der Staatstaffen, Inftitute und Pri-		
vat . Perfonen, mit Ginfchluß des Giro . Ber-		
tehre	7,401,300	
Berlin, ben 31. December 1848.		
Ronigl. preuß. Saupt Bant Directori	um.	
(geg.) von Camprecht. Bitt. Reichenbe		en.
Schmidt. Bopwod.	p III	

Beute wird das ifte Stud der diesjahrigen Gefet . Sammlung aus. Begeben, welches enthalt unter

Rt. 3086. Die Berordnung über die Aufhebung der Privat. Gerichte-barteit und des erimirten Gerichtestandes; fo wie über die anderweitige Organisation der Gerichte; vom 2. Januar b. 3.; und

3087. Die Berordnung über Die Ginführung Des mundlichen und öffentlichen Berfahrens mit Wefdworenen in Unterfucungs. fachen; vom 3. Januar b. 3.; ferner

3088. Die Berordnung vom 4ten b. Mts. über die in Stelle ber Bermögens' Confiscation gegen Deferteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße; und 3089. Den Merhöchsten Erlaß vom 5ten d. Mts., betreffend die

· 3089. Bulaffigteit von Umtehandlungen am 22. und 29. Januar D. 3.

Berlin, den 8. Januar 1849. Debite. Comtoir der Gefeg. Cammlung.

Bir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Konig von Preu-Ben 2c. 2c.

verordnen auf Grund des Artifels 105 der Berfaffunge=Urfunde, nach dem

Antrage Unferes Staats=Ministeriums, mas folgt: Die nach §. 1 ber Berordnung vom 8. Marg 1832 (Gefetsfammlung S. 119) jur Raumung des Schnees von den Chausseen ju leiftende Sulfe ber Ginwohner des Dris, in beren Feldmart fich ber Schneefall ereignet, foll funftig nicht mehr unentgeltlich geforbert, fondern bafür in gleicher Beife, wie bies im §. 3 ber gebachten Berordnung bestimmt ift, bas ju ber Beit am Drte gewöhnliche Tagelohn aus ber Chauffee=Bau-Raffe ges jahlt werden.

Urfundlich unter Unferer Bochfteigenhandigen Unterfdrift und beiges brudtem Roniglichen Infiegel.

Gegeben Charlottenburg, ben 6. Januar 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm. Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. von der hendt. Graf v. Bulow. Für den Finang-Minifter.

Berordnung wegen Aufhebung ber Berpflichtung jur unentgeltlichen pulfeleiftung bei Raus mung des Schnee's von ben Chauffeen.

Dem Bernehmen nach hat bas Staats : Ministerium auf Untrag des Sandels-Minifters von der Sendt megen ber beftebenden Rechts:Unficherheit in Bechfel Sachen, beschloffen, Die von der provisorischen Reichs Gewalt erlaffene allgemeine deut= fche Bechfelordnung bereits jum 1. Februar mit Gefetes: fraft bei uns einzuführen. (25011. 3tg.)

Das Staats-Ministerium foll fich in Uebereinstimmung mit ben betreffenden Gerichtsbehorden gegenwartig mit Bestimmtheit dahin entschieden haben, gegen die betreffenden Abgeordneten ber National-Berfammlung wegen berjenigen Befchluffe, welche von berfelben innerhalb ber Grenzen bes jebesmaligen Sigungsfaales gefaßt worden find, nicht einzuschreiten, fondern nur biejenige Thatigfeit, welche die Abgeordneten außerhalb des Sigungefaales

und namentlich burch ihre Correspondeng mit ben Provingen und bem Bertheidiger (Br. Stieber) bewegte fich namentlich und burch ihre Parteibeschluffe entwidelt haben, jur Cognition ber Gerichte ju bringen. Jebenfalls wird aber die Untersuchung, wenn folche wirklich jur Ginleitung geeignet gefunden wird, vor bas berliner Kammergericht ober bas Rriminalgericht gebracht und in biefer Beife in einer Sand vereinigt bleiben, benn wollte man jeden ber Abgeordneten, wie dies bereits bei herrn Temme gefcheben ift, an feinem Bohnorte einzeln gur Unterfuchung ziehen, fo murbe man an 180 einzelne Untersuchungen und eben fo viele Ertenntniffe erhalten, die gewiß fehr verschie: ben ausfallen murden, je nachdem ein Gerichtshof biefer ober jener Unficht hulbigt. Da auch die Thatigkeit jedes einzelnen Abgeordneten nicht aus bem Busammenhange geriffen werden fann, fo wurden bann überdies 180 verschiedene Berichte vorhanden fein, von benen jedes bie Forderung ftellen fonnte, fammtliche Abgeordneten vor fein Forum zu ziehen.

Bas uns obliegt. — Fragt man, wie das wahre Beste des Bolfes bei dem allgemeinen Wahlrechte, das uns die jungste Zeit gebracht hat, zu stehen tomme, welche Geltung selbst für die edelste Reinheit der Gefinnung mit hoher Befähigung verbunden babei ju gewärtigen fei, fo hat die Erfahrung ber legtvergangenen Monate zwei bedenkliche Untworten gegeben; die eine durch die Berhaltungsweife unferer interpellationsthatis gen Berliner Berfammlung unferem Konige gegenüber, über beffen Werth man boch endlich ins Rlare fommen follte, Die andere burch bas Unter= liegen des edlen Cavaignac bei ber Prafidentenwahl in Frankreich. eine Diefer Untworten hat eben fo fehr bas monarchifche Intereffe ge= fahrdet, als die andere das republikanische; doch in höherem politischen, wie in sittlichem Sinne haben beide Antworten dieselbe Bedeutung. — Möge doch die dritte Antwort auf jene große Frage, die wir jest bald bei der Bahl unserer Bertreter zur Revision der Berfassung geben werden, eine wurdigere fein; moge junachft auch unfere Stadt hierzu bas ihrige beitragen. Laft uns Alle, noch ehe wir bei den Candidaten un= ferer Bahl abwagen, ob fie fich auch hinreichend nach unfern Bunfchen Bur Monarchie ober Republit befennen, vor Allem untersuchen, ob fie als fittliche Menschen die Probe aushalten, ob wir fie frei von Gelbffucht, von fleinlicher Gitelkeit, voll Scheu vor ber Luge halten durfen; lagt uns in Sinficht auf bas, mas wir uns von ihnen ju verfprechen haben, ichon einen Argwohn schöpfen, wenn fie fich um unsere Stimmen mit gar bu viel offner ober schleichender Budringlichkeit bewerben, wenn fie uns mit abenteuerlichen Berheifungen ju firren fuchen, als ob es nur von ihnen abbinge, den Mond in unfre Safche ju fteden. — Doch noch mehr als vor ihren Berheifungen, lagt une auf der buth por ihren Berdachtigun= gen fein.

Diefe Borte ruft ein namhafter ehemaliger Mitburger, nachtem er fie feinen jegigen Mitburgern am Rhein jugerufen, auch uns wieder gu. Wir rufen Umen! - Greife Jeber in feine Bruft, ob er gethan, mas ihm obliegt? Wenigftens that es unfer Magiftrat, als er genaue Liften anfertigen ließ, um die Wahler fur beide Rammern, alfo auch die gur erften, festzustellen. 2Bas aber thaten die Magiftrate ande: rer Stadte, 3. B. in Roln, Magdeburg, Stettin, Elbing? Sie forderten die, welche fich ju Bablern fur qualificirt hielten, auf, fich gu melben, und zwar bis zu einem bestimmten Praffusivtermin. Und mas thaten bie Bahlberechtigten? -Sie meinten, auf einen mehr ober weniger tomme es nicht an, und icheuten bie Dube fich ju melben. Deshalb Rlage aus vielen Stadten, daß oft fatt 500 nicht hundert fich einfchreiben laffen, und bemnachft unfer Genat, in Folge ber Faulheit ober Gleichgultigfeit ber Berechtigten aus einer un= verhaltnißmäßig fleinen Ungahl berechtigter Babler hervorgebn werde. Wer tragt ba die Sauptichuld? (Doll. 3.)

Auf dem Criminalgericht fand Berlin, d. 7. Dec. heut die offentliche Gerichtsverhandlung gegen den bei ben Erceffen vom 31. Oftober betheiligten Goldarbeiter Dumfe ftatt. Die Berhandlung gewährte mannigfache wichtige Huffchluffe uber bas an jenem Tage gegen die Rational- Berfammlung verübte Attentat und verdachtigte namentlich einen hiefigen bemofratifchen Club der Urheberfchaft deffelben. Das Plaidoper amifchen dem Ctaats : Anwalt (Dr. Brohm)

um bie intereffante Rechtsfrage, in wie weit das neue Bur-gerwehr : Gefet an jenem Tage icon Geltung gehabt habe und in welcher Beife daffelbe mit dem alten Aufruhrgefet vom August 1835 in Ginflang ju bringen fei. Der Gerichtshof trat der desfallsigen, vom Staats : Unwalt mit glangen= ber Scharfe und Beredtfamfeit gemachten Musfuhrung ju Un= gunften des Ungeflagten zwar bei, verurtheilte denfelben aber nur ju einer fechemonatlichen Straf : Arbeit und feste ibn auch vorläufig auf freien guß, obwohl er überführt mar, an jenem Abende eine lange Zeit hindurch als einer der vorzug= lichften gadeltrager thatig gewesen zu fein.

beft

dag

mit den

aus

Reg

eine

Due

Unf

1. 2

die

ten

richt

fucht

gen. gebr

auch

Sin

fen (

Dån

men

moll

das

ficit

fes :

fcant

bem

gerui

sehr

fchen

Ster

bema

verlo

zu et

einen

Friet

Dan

greife

Schli

so re

fuller

Wen

Part

Doll

die S nicht

Herz nichte

geber

fürch

liche

San

went

tet n

Reid

fchw

haup gefål

alsb

land

liegt Ruß

Der Bau der Sigungsfale und dazu gehörigen Lofalitaten fur beibe Rammern wird mit der eifrigsten Unftrengung betrieben; die Bollendung beffelben binnen fo wenigen Bochen als noch zwischen bier und bem Gebrauch liegen, ift feine leichte Aufgabe. Budem find manche vorbereitende Berhaltniffe erft gang neuerdings geschlichtet worden. Die definitive Abtretung bes Gebaudes fur den Saal und die Bubehorigkeiten ber er= ften Rammer hat erft vorgeftern ftattgefunden. dies bas haus, bas bie Frangefische Strafe nach ber Seite bes Rupfergrabens abschließt, welches sich seit einigen Sahren im Befit der Porzellanmanufaftur befand. Diefes wird burch eine Brude mit dem Gouvernementshaufe in der Dbermallftrage verbunden, und der Graben jum Theil überbaut. Die Plane werden, ba die Abtretung ber nothigen Grundftude erft fo eben erfolgt ift, jest erft definitiv festgestellt werden. - Der Saal fur die zweite Rammer auf dem Sof des ehemaligen Sar= benbergichen Palais ift in feinem Unterbau begonnen. Er wird eine Bange von 77 Fuß, eine Breite von 47 Juß erhalten. In ber Mitte ber einen gangenfeite befindet fich die Eribune für den Prafidenten und fur die Redner; diefer gunachft gegenuber bie Plate fur bie Stenographen, und auf ber gegenuber= ftehenden Seite in der Mitte der Saal gangenwand die Mini= sterplate. Rechts und links haben die Abgeordneten ihre Gige, welche ampitheatralisch aufsteigen. Der Gingang fur die Abgeordneten wird burch bas Saus am Donhofs : Plat fein; von diefem fuhren Durchgangs = Raume, die bas ftenographische Bureau enthalten, in das Bestibulum des Sigungs : Saales, welches zum Theil ju Garberoben : Raumen bestimmt ift. -Der Eingang fur bas Publifum wird von ber Nieberwall: ftrage aus ftattfinden, und eine Brude über den bort fich hinziehenden Graben gelegt werden. Wenn auf diese Art fpater ein Durchgang von der Dieber - 2Ballftrage nach dem Donhofsplat gewonnen murbe, fo murbe badurch eine bebeutenbe Wegabfurzung fur biefen Stabttheil entfteben. — Der Bau wird fo eifrig betrieben, baß im wortlichen Ginne Zag und Racht gearbeitet wird; die Arbeiter lofen fich von acht ju acht Stunden ab, und in der ftrengen Ralte wird unter überbach: ten und geheigten Raumen gemauert.

Beit, b. 6. Januar. Geftern verschied nach langerem Leiden der Rector des hiefigen Stifts : Gymnafiums, Projeffor Dr. Gottlieb Riegling. Seit dem 3. 1803 wirfte er am hiesigen Gymnasium und feine zahlreichen Schuler maren ftets bem bieberen und berufetreuen Manne mit befonderer Liebe gu= gethan. 218 grundlicher und gelehrter Philologe ift Riefling burch umfaffende Schriften ber gelehrten Belt genugfam befannt geworden.

Pofen, d. 4. Jan. Wie wir aus guter Quelle berich: ten fonnen, heißt es in der Schlef. Zeitung, werden fich die fruher ausgesprochenen Befurchtungen, als werde die Proving Pofen ale folde gang aufhoren und jum Theil ju Schlefien, Brandenburg oder Preugen gefchlagen werden, nicht verwirklichen; vielmehr wird die Proving Pofen nach wie vor :

bestehen und ihren Regierungssitz in der Stadt Posen haben; dagegen werden statt der jetigen zwei Regierungsbezirke drei mit Prasidenten an der Spitze gebildet werden, indem zu den deutschen Regierungsbezirken Posen und Bromberg der aus der Umgrenzung der Demarkationslinie gebildete polnische Regierungsbezirk Gnesen (Regierungsbezirk in Gnesen) mit einem polnischen Regierungsprasidenten hinzufommt.

lid

ůr:

abe

feb

)t8=

en=

Un=

ber

ihn

an

ùg=

ten

rie=

ch)te

erft

ing

er=

ift

des

im

eine

aße

ane

ben

saal

ar=

vird

ten.

une

gen=

ber=

ini=

ite,

die

ein;

ische

ales,

all =

fich

åter

don=

ende

Bau

ind

acht

ach=

rem

for

am

tets

gu=

ling

bez

id)=

Die

ro=

ble=

idit

bot

Greifswald, b. 4. Januar. Wie wir aus zuverläffiger Duelle erfahren, haben fich die beiden Mecklenburge endlich zum Anschluß an den Zollverein (?) entschlossen und werden bis zum 1. April d. J. hoffentlich schon alle Hindernisse beseitigt sein, die einem freien und ungestörten Verkehr zwischen beiden Staaten entgegenstehen. (Vos. 3tg.)

Samburg, b. 4. Jan. Laut ben jest eingehenden Berichten aus Ropenhagen lenkt man baselbst ploglich ein und fucht bie Folgen eines Ginfalls in Schleswig reiflich ju ermagen. Wie Briefe daher mittheilen, follen bie von Orholm mit: gebrachten Eröffnungen des Londoner Cabinets fomohl, als auch noch eine andere aus Petersburg eingetroffene Dote biefe Sinnesanderung Danemarts hervorgerufen haben. Schon diefen Sommer las man vielfach in ben beutschen Zeitungen, daß Danemark damit umgehe, bei Rugland ein Darlehn aufzuneh: men, wofur es ihm die Infelgruppe Bornholm verpfanden wolle. Mit dieser Unleihe wollte das Casinoministerium, wie bas abgetretene danische Ministerium genannt murde, bas Deficit beden. Run foll aber Rugland Bedenfen tragen, in die: ses Unfinnen zu willigen, weil es das Wiederauftreten ber scandinavischen Unionsidee fürchtet und hat deshalb eine Note bem banifchen Cabinette guftellen laffen, worin es feine Bei: gerung ausspricht, welche Rote dem jegigen Minifterium nicht fehr behagt. Much England foll auf bas Unfinnen der banifchen Regierung, ihm auf die westindischen gande 800,000 Pfd. Sterling zu leiben, nicht recht eingehen wollen. Dag bei fo bewandten Umftanden bas banische Cabinet die laute Stimme verloren hat und den Ropf nicht mehr so hoch trägt, ist leicht zu erachten; und wenn sich dies Alles bestätigt, fo stände einem balbigen Abschluß eines fur Deutschland vortheilhaften Friedens nicht mehr viel im Bege; denn was will oder fann Danemark ohne Gelb machen? Sollte es auch zu bem Mittel greifen, wozu ihm "Fadrelandet" rath, namlich Domanen und Schloffer zu verfaufen, um zu einigen Millionen zu fommen, so reichen diese kaum hin, die Lucken in den Finanzen auszu= fullen, viel weniger einen neuen Krieg fuhren zu konnen. Benn nicht alle Beichen trugen, ift Rugland auf die Seite ber Partei getreten, welche eine ewige Union zwischen Schleswig: Solftein und Danemark errichten will. Dag Danemark ohne bie Bergogthumer nicht fortbestehen kann, fieht jeder ein, der nicht gerade mit Verstandesblindheit geschlagen ift. Werden die Berzogthumer von Danemark getrennt, fo bleibt diesem gande nichts Underes ubrig, als fich unter Schwedens Fittige gu begeben; bies aber eben ift es, was England und Rugland fürchten und weshalb biefe beiden Machte Danemarks vermeint= liche Unspruche auf die Berzogthumer vertreten. Englands SandelBintereffen und Geeherrschaft murben gefahrdet fein, wenn beibe Sundufer Ginem Staate gehorten; Rugland furch: tet wiederum bei einer Bereinigung aller brei scandinavischen Reiche unter Schwedens Ronig fur ben Befit ber ehemaligen schwedischen gande. Biele wollen noch weiter geben und behaupten, daß die fammtlichen Offfee-Provingen Ruglands dabei gefährdet feien, weil es vorauszusehen ift, daß Scandinavien alsbann mit feinem naturlichsten Bundesgenoffen, mit Deutsch= land, fich eng vereinigen wurde, welches in beiber Intereffe

fanten Flotte und in Verbindung mit den dreien Reichen Rußland im Zaume halten, seiner Oftseeslotte den Ausgang verweigern und, im Falle eines Krieges dieselbe ganz vernichten können. So ware dann der russische Koloß leicht zu stürzen. Also ist es nicht Freundschaft für Danemark, daß die beiden Mächte für dasselbe handelnd auftreten, sondern die Furcht vor eigener Gesahr. Wir hoffen, daß die Zeit nicht mehr fern ist, daß dieser leidige Haß zwischen Deutschland und Danemark schwinden wird zum Vortheile beider Nationen; daß dieser Haß in ein achtes Freundschaftsbundniß sich verwandele, dem auch Schweden und Norwegen sich anschließen wird. Alsdann wird diese Trias dem Herrscher an der Newa Gesetze vorschreiben und Albion stolz entgegentreten können. (Magdeb. 3.)

Frankfurt a. Mt., d. 4. Jan. Mehrere der ausgezeichnetsten hydrotechnischen Beamten Deutschlands, namlich der Geh. Oberbaurath Sagen aus Berlin, der Oberbaurath Lange aus Kassel und der Wasserbaudirector Subbe aus Hamburg sind auf den Ruf des Reichshandelsministers Duckwis hier einzetroffen, um bei der Entwerfung der Gesetze mitzuwirken, welche die Erhaltung und Verbesserung der deutschen Wasserstraßen bei der bevorstehenden Aushebung der Flußzölle sicher stellen sollen.

Frankfurt a. M., d. 4. Jan. In der heutigen 146. Sigung der Nationalversammlung wurden alle in der preußischen Berfassungsfrage gestellten Untrage verworsten und schließlich der Untrag Raveaur's die Sache auf

Frankfurt a. M., d. 6. Jan. Wie wir vernehmen ift herr v. Gagern mit herrn v. Lerchenfeld, der sich gegenwärtig hier besindet, in Unterhandlung wegen Uebernahme des Porteseuille des Reichsministeriums des Innern. Es soll dies schon seit herrn v. Lerchenfeld's Austritt aus dem baierischen Ministerium herrn v. Gagern's Absicht gewesen sein, und er nur habe abwarten wollen, die die Nationalversammlung über sein Programm, und also über sein eigenes Ministerium werde entschieden haben.

Munchen, b. 3. Januar. Se. Majeståt ber Konig hat unterm 1. b. ben erblichen Reichsrath Grafen v. Giech, zur Zeit Mitglied ber Reichs Bersammlung in Frankfurt, fur die Dauer bes bevorstehenden Landtags zum ersten Prasidenten ber Rammer ber Reichsrathe ernannt.

Wien, d. 2. Januar. Die drei Bifchofe des Erzherzogthums Desterreich haben einen energischen Protest gegen die Religions-Paragraphen der Grundrechte eingelegt. Sie behaupten, die romisch-katholische Kirche musse die vorzugsweise vom Staate begunstigste bleiben; sie verwahren das Eigenthum der Kirche vor jeglichem Ungriffe, verwersen die Civilehe und vindiziren dem Klerus das Recht, auch fernerhin auf den öffentlichen Unterricht Einfluß zu nehmen.

Frankreich.

fürchten und weshalb diese beiden Machte Danemarks vermeintzliche Ansprücke auf die Herzogthumer vertreten. Englands handelsinteressen und Seeherrschaft wurden gesährdet sein, wenn beide Sunduser Einem Staate gehörten; Rußland fürchztet wiederum bei einer Vereinigung aller drei scandinavischen Reiche unter Schwedens König für den Besitz der ehemaligen Reiche unter Schwedens König für den Besitz der ehemaligen schwedischen Lande. Viele wollen noch weiter gehen und bezhaupten, daß die sämmtlichen Ostsee-Provinzen Rußlands dabei gesährdet seien, weil es vorauszuschen ist, daß Scandinavien alsdann mit seinem natürlichsten Bundesgenossen, mit Deutschwessen geständnis ist doppelt wichtig, weil es ein Beleg aus dem Munde des Hrn. Thiers zu der Behauptung der Appostient uns nur die Aeugerung des Thiers'schen "Constitutions net" von Bedeutung: "Es ist immer Zeit genug, um schlichten zu bringen und das Abtreten eines so verdienstvollen Machrichten zu bringen und das Abtreten eines so verdienstvollen Machrichten zu bringen und das Abtreten eines so verdienstvollen Machrichten zu bringen und das Abtreten eines so verdienstvollen Machrichten zu bringen und das Abtreten eines so verdienstvollen Machrichten zu bringen und das Abtreten eines so verdienstvollen Machrichten zu bringen und das Abtreten eines so verdienstvollen Machrichten zu bringen und das Abtreten eines so verdienstvollen Machrichten zu bringen und das Abtreten eines so verdienstvollen Machrichten zu bringen und das Abtreten eines so verdienstvollen Machrichten zu bringen und das Abtreten eines so verdienstvollen Machrichten zu bringen und das Abtreten eines so verdienstvollen Machrichten zu bringen und das Abtreten eines Schucken des Grundstallen Machrichten zu bringen und das Abtreten eines Schucken des Grundstallen Machrichten zu bringen und das Abtreten eines Schucken der Beit genug, um schlichten zu bringen und das Abtreten eines Schucken der Wallen der Beit genug und ein einer Beit genug und ein Eugen wie der Beit den Machrichten zu bringen und das Abtret

bes Grn. Thiers an feinen Schuler, obichon fich fein Denfch | als Minifter weniger um die Berfaffung gefummert hat, als Diefer fürchtet aber, daß Louis Rapoleon ihm über ben Ropf machfen und daß er bei feinem Gintritt in bas Rabinet nur noch ber 3weite im Staate fein werbe. Daher feine garte Furforge fur die Berfaffung. Bas man übrigens von Mannern wie Thiers fur die Bufunft ju erwarten hat in Bezug auf liberale Grundfate, mag folgender Musspruch des , Conftitutionnel" über die Galgfteuer : Frage beweisen : "Die Uebereilung, mit welcher die National-Berfammlung bas Galggefet votirt hat, tragt bereits ihre Fruchte. Richt allein die Finangen bes Staates find geopfert, fondern es ift den San-

bels : und Gemerbe : Intereffen der großte Schaden jugefugt

burch einen Zarif, welcher fie nicht hinlanglich gegen die Gin-

fuhr fremden Galges ichutt u. f. m. u. f. w." 3mmer der alte

Thiers: Repression als Grundfat ber Politit, Schutzolle als

Die Gewerbtreibenden bes Weftens find gefahrbet

alles für die privilegirten Klaffen,

Grundfat bes Sandels. nichts für die Mehrzahl, bas Bolt, die Confumenten. (R. 3.) Paris, b. 1. Januar. Ginem Urtifel in ben heutigen "Debats" nach zu urtheilen, scheint die ministerielle Rrifis im-mer noch nicht beendet zu sein. Wir empfingen, heißt es darin, bis ju biefem Abend feine bestimmten Rachrichten über ben Bufand bes Minifteriums. Indeffen glauben wir, daß fur ben Mugenblid fein Minifterwechfel ftattfinden foll. Die poffnung, welche Biele gehegt hatten, in dem heutigen Moniteur Die Befanntmachung einer Umneftie gu finden, bat fich nicht erfullt.

Berr Marraft hat offentlich erilart, daß er fich nicht nicht jum Prafibenten ber Dationalversammlung mablen lagen werde. Proudhon's "Deuble" berichtet über ernfte Auftrite in Babonvilles. Der Pobel ichaarte fich bort jufammen und wollte mehrere Beamte und reiche Fabrifanten auffnupjen. Man rief: "Tod bem Senter Cavaignac! Soch die Guilloiine! Rieder mit

ben Gelbariftofraten!"

Paris, b. 2. Jan. Die Empfangsfeierlichfeiten, welche geftern bei bem neuen Prafitenten ftatthatten, haben feinen gunftigen Ginbrud hervorgebracht. Dbgleich alle officiellen Reben verbeten waren, blieb es boch nicht aus, daß von Seiten ber Diplomaten und ber Behordenchefs mit dem Prafidenten und ben Miniftern Gefprache angefnupft murben, und bei diefer Belegenheit machte fich ber Unterschied zwischen ber Beredtfamteit Louis Philipps, die man fonft an jenem Tage gu bewundern Gelegenheit hatte, und Louis Rapoleone Rednergabe nur alljufehr jum Rachtheil bes Letteren bemertbar. Gelbft in den hoberen diefem gunachft fich bewegenden Rreifen hat die Urt und Beife, wie ber neue Prafident fich bierbei benommen, fehr miffallen, und man fangt bereits an ftarte Befurchtungen wegen ber Bukunft zu hegen. Den Borftanden ber Rorpericaften murbe von Doilon Barrot geantwortet. Befonderer Erwahnung verdient es noch, daß eine große Un: gahl Diffigiere ber Dationalgarde fich von dem officiellen Empfang beim Prafitenten in die Bohnung Cavaignac's verfügt haben, um bort ihre Rarten abzugeben.

Paris, d. 2. Jan. Der Prafident der Repuplif mar bei ben geftrigen Empfange Ceremonieen, welche von 11 bis 3 Uhr dauerten, von den Miniftern und Marichallen von Frant: umgeben. Er trug die Generale-Uniform der Rationalgarde mit dem großen Bande und Stern der Chrenlegion, und ftand in der Mitte des großen Saales im Erdgeschof unbebedt an der Spige der Marschalle. Alle Mitglieder des Diplomatifchen Corps, bas zuerft feine Aufwartung machte, maren in Galatracht. Der papftliche Muntius hatte den Bortritt; ibm folgten der britifche Gefandte und die anderen

Diplomaten. Der Prafident tratZauf den Runtius ju, und fprach die hoffnung aus, ben Papft bald in feine Staaten wieder eingefest ju feben. Allen übrigen Gefandten gab der Prafident Berficherungen feines aufrichtigen Bunfches nach Rach dem diplomatischen Corps Frieden und Gintracht. famen der Reihe nach die ehemaligen Officiere des Raifer= reiche, die oberften Gerichtebehorden, die übrigen Behorden und Corporationen, fo wie julest die Officiere der Rationals garde und der Linientruppen. Un mehrere Perfonen, unter Underen an die Berren Portalis und Troplong, sowie Admis val Sugon, richtete der Prafident verbindliche Borte. Etwa 400 Reprafentanten ericbienen gestern perfonlich im Elpfee oder gaben ihre Rarten ab; General Cavaignac mar jedoch angeblich nicht darunter.

Paris, d. 3. Jan. Im Palafte des Prafidenten der Republif murde geftern Minifterrath gehalten. Die Ernen: nung des Pringen de la Moscowa jum Gefandten in Berlin und des herrn Dubois jum Gefandten in Belgien wird als zuverlässig bezeichnet; amtlich ist jedoch darüber noch nichts befannt. 216 Bejandter in London wird fortmahrend Rapos

leon Bonaparte bezeichnet.

Die als minifterielles Blatt geltende ,, Patrie" giebt folgende Radricht, die, ohne amtlich zu fein, gestern in ben Diplomatifchen Kreifen verbreitet mar: Der Congreg ju Bruf= fel wird nicht Statt finden. Man fann den Bermittelungs: plan als aufgegeben betrachten. Defterreich gab befanntlich nur gleichsam gezwungen ju dem Congresse feine Buftimmung, und es hat daher die erfte Belegenheit, auf die Ruplofigfeit von Conferenzen hinzuweisen, welche zu feinem Biele fuhren fonnten, begierig ergriffen. Das Programm = Manifest Gio= berti's hat ihm jum Bormande gedient. Gioberti fagt darin, daß " Gardinien nicht aufhoren werde, fich jum Rriege ju ruften." Defterreich thut nun, als ob es in diefer Berfiche rung eine Urt Rriege : Erflarung erblice und hat, wie man fagt, verfundet, daß der Congreg von dem Augenblicke an, wo Sardinien nicht an ben Frieden benfe, feinen Ginn mehr

Rach einer Erflarung Marraft's mird er, wie bisber, Die Prafidentichaft der Berfammlung annehmen, wenn fie ibm

übertragen wird.

Ein bayonner Blatt meldet, daß Cabrera am 26. bei Bich mit 10,000 Mann die fonigliche Armee unter Concha, welche 14,000 Mann gahlte, ganglich geschlagen und zerftreuet habe; nach einem Blatte von Barcelona dagegen mar Concha am 27. ju Bich eingerückt.

Paris, b. 4. Januar. Mit ber Ernennung des Srn. Lagrene jum bevollmächtigten Minifter der Republik bei ben zu eröffnenden Konferenzen in Bruffel fallt die in alle ande: ren Blatter übergegangene Nachricht ber "Patrie" meg, der zufolge Defterreich von diefen Konferenzen fich zurudgezogen hatte in Folge einer Erklarung des fardinischen Rabinettes, welche die Schlichtung ber italienischen Frage ber Entscheidung burch bas Schwert anheimstellte. Die nachfte Wirfung jener falichen Nachricht mar, daß gestern und heute die Fonds auf ber Borfe fielen. Die Staatsmanner ter Borfe faben bierin eine von Defterreich der Republit jugefügte Beleidigung, Die reich, fo wie von Changarnier und einem gablreichen Stabe nach ihrer Staatsweisheit nothwendiger Beife zu einem Rriege zwischen Frantreich und Defterreich führen muffe.

Seute um Mittag hat die Ginfetung des ehemaligen Ro: nigs von Bestfalen als Gouverneur der Invaliden Statt gefunden. Berome Napoleon verfügte fich in Begleitung feines Cohnes Diapoleon, Boltsvertreters, Des Generals Petit, Unter : Gouverneurs der Invaliden, und mehrerer Generale und verabschiedeten Offiziere aus bem Raiferreiche nach bem Sotel. mo

ro

Le

er

bei

fei

ein

fte

DI

tet

eif

236

un

Des

me

uni 11111

wit

mon

fchl

120

fchr

mei

geh

uns

ten

ergi

feit

und

Chi ift

föri

effe

wei

tigf

"Sie

nid

thu

mai Con wer

der

beri

der ber

bes

M

nei

na

Der neue Gouverneur richtete eine furze Unsprache an die In: | nig befannt gemacht worden, waren boch fammtliche Beift validen, welche auf die alten Soldaten einen tiefen Gindruck machte; diefelben brangten fich befonders um ben Gohn Jerome's, ber fo fehr bem Raifer ahnlich fieht.

ind

ten

der

ach

:ps

er= den

ial=

ter

mis

wa

fee

od

der

en=

lin

als

bts

po:

fol=

den

:us=

198= lich

ing, feit ren Sio= rin,

3u

d)e=

nan an,

ehr

Die

ihm

bei cha,

uet id)a orn.

den

nde: der

gen

ttes, ung

ener

auf erin

die

riege

Rô:

ge=

Un:

und

otel.

Großbritannien und Irland.

London, d. 1. Jan. Lord Mudland, erfter Lord ber Ubmiralitat und Mitglied des Rabinets, ift heute fruh im 65. Lebensjahre gestorben. Muf Befuch bei Lord Ufburton ging er vorgestern auf bie Jago, als er ploblich erkrankte. - Die berüchtigte Bola Monteg foll vor brei Zagen bier eingetroffen

Die " Times" theilt nachstehendes Schreiben mit, welches ein junger Mann, der die Bortrabs : Expedition der Rommunis ften nach Jearien (Zeras) mitmachte, aus dem Spital in New-Orleans unterm 16. Nov. an feinen Bater in Frantreich gerich= tet hat. Fruber ein vertrauter Correspondent Cabet's und fein eifrigfter Schuler, hatte er vor den Juniereigniffen fein Bischen Bermogen gefammeit, den großeren Theil an Cabet abgeliefert und fobann die Reife nach Icarien angetreten. Das Schreiben

des betrogenen armen Menschen lautet: Theuerster Bater! In großer Gile schreibe ich Dir einige Beilen über meine Lage. Mit Muhe den Rlauen des Todes entfommen, liege ich feit unserer Rudtehr aus ber Gegend, wohin ber abscheuliche Cabet uns schidte, um une ju vernichten, als Patient im hiefigen Spitale. Uch! Ach! als wir jenen tobtlichen Plat erreichten (benn Alles, Die Glemente fogar ein= wir jenen rootitigen giag erreichten (venn aues, die Etemente jogat eine geschlossen, ist dorn gistarhmend und pestartig), starben von den 90 Mann, woraus die erste Abtheilung bestanden hatte, neun und alle übrigen erstrankten binnen vier Tagen nach der Ankunft. Nach einer Woche war ich dem Tode nahe und glaubte mich verloren; reichliche Gaben Chinin aber heilten das Fieber und ich sonnte mich nach News Drieans zurücksschleppen, wo zum Glück das Spital vortresslich ist. Eine Strecke von 120 Stunden mußte ich ju Fuß und gang allein durch Balber machen; schredlich litt ich Sunger und Durft; mein Gepack mußte ich wegwerfen, weil ich nicht Kraft hatte, es ferner ju tragen. Caber fagte uns: "Ihr geht nach einem Lande, wo an Allem Ueberfluß ift." Der Elende fandre uns babin, ohne bas Band nur im mindeften ju tennen. Alle feine Schrifs ten sind Lügen; nicht ein Wort ist wahr von dem, was er und von der ergiebigen Jagd, dem Fischange ic. vorspiegelte. Welche Niederträchtigsfeit, daß er eine Schaar Menschen abschidte, um elendiglich umzukommen, und uns das Geld vorenthielt, welches wir ihm anvertraut hatten. Zene Chimare des Communismus, womit er unsere schwache Einvildung figelte, ist der schlechteste Zustand der Gesellschaft, der sich nur denken läßt; es ist förmliche Sclaverei, es ist die hölle. Wenn Euer 100 an der Jahl sind, so hast Du 99 herren. Du kannst durchaus nichts thun, nicht einmal effen ober trinfen, ohne daß man daran mas auszusegen und ju tadeln weiß; Du hast nicht die mindeste Freiheit und jede Stunde giebt es Streistigkeiten über die Lebensmittel. Beständig schreit einer dem anderen zu: "Kerl, du ist zu viel. Sieh, wie wenig ich brauche; du bist ein fauler Biestraß." Hätte man die Geduld von Millionen hiobs, man könnte es nicht ertragen. Wir übrigens sind, aber zu spät, vollkommen enträuscht; nichtsbestoweniger war diese Erfahrung nöthig, um uns von unserem Irrethume zu überzeugen. Mögen jest die, welche die Probe noch nicht gemacht haben, es ebenfalls thun; ich verspreche ihnen, daß sie von ihrem Communismus fchnell geheilt fein werben. Alle Schwarmer in Franfreich werden von ihrer Geistesverwirrung bald gurudtommen, wenn fie unsere Ergahlungen horen. Communismus! Bah! Weder Diefe noch irgend eine ber anderen focialiftischen Abgeschmadtheiten werden je in Frankreich berriche 1.

Bermischtes.

- Strehlen, b. 31. Decbr. Muf feinem Gute gu Rofen farb am 27. b. Dits. ber Dajor Mund, befannt als Ber= jog von Dobenborf, einer ber wenigen noch lebenden Selben, welche unter Schill aus eigenem Untriebe fur Befreiung bes Baterlandes getampft. Ginen beutlichen Beweis, wie Mund fich die Liebe und Freundschaft Aller, die ihn in feinem bewegten Leben gefannt, errungen, gewährte die Theilnahme an feinem Begrabniß; obwohl Lag und Stunde meliche, Gutsbefiger u. f. w. ber Gegend erschienen.

- Hofrath v. Rein bed, als Schriftsteller und humorist ehrenwerth bekannt, Ritter b. wurtt. R. D., ftarb ju Stutts gart ben 1. Januar, 80 Jahr alt.

Zuruf

an die Urwähler und Wahlmanner Preußens. Benige Tage noch und Ihr follt die Manner mablen, welchen Preugens, ja Deutschlands Geschick in die Sande gelegt wird.

Ihr habt gefehen, was wir zu erwarten hatten, ba eigen und ehrsuchtige Manner mit bagu ertoren waren Guer Gluck zu begrunden; an ihnen hat es nicht gelegen, daß Preugen und Deutschland nicht schon in ben scheußlichsten Bruder. und Burgertrieg verfallen ift, aber ihnen haben wir gu verdanten, daß unfere Bruder und Rinder von ihrem heerbe geben, ihren Familien als Ernabrer entriffen werben, unter die gandwehr treten mußten, um die durch jene Manner hervorgerufene boder der Zwietracht zu vernichten, ihnen haben wir es gu verdanten, daß schwachstnnige Menfchen mit in das Unglud gefturgt verganten, das induditinge Aenigen mit in das linglud geftutzt find, ihnen haben wir es zu verdanken, daß dem Staate ein ungeheu-rer Aufwand auferlegt wurde, dem wir durch erhöhete Steuer wie-der erfegen, tragen muffen! Ja! entweder man muß jene Manner für kopflos halten, oder die bose Absicht beimessen, daß sie es so ge-wollt, — solchen Mannern aber können wir unser Vertrauen nicht

von neuem fchenten! Leider haben viele ihrer Bahler sich dennoch bethoren laffen und haben ihnen Beifall durch Ehrenempfang bezeigt. Bohl aber die Preußen und Deutschland, daß es nur wenige waren, welche so ruchlofem Treiben ihren Beifall zollten!

Mögen jest Alle zur Bestant gotten: Mögen jest Alle zur Besinnung gekommen sein und erkennen, daß Preußen nur durch seine neuen Abgeordneten kund geben kann, daß es würdig ift der Stelle, die ihm von Gott angewiesen, Deutschlands Führer zu sein. Mögen nun redliche, dem Naterlande treue Manner gewählt, und uns dadurch Deutschlands Achtung, sein Bertrauen wieder erworben werden, um das uns die Mehrzahl der vorigen Vertreter so fchnode gebracht hat! Darum ihr Urmahler und Wahlmanner: gebet nur benen Gure

Stimme, die einer freien versaffungemaßigen, monarchischen Regierung huldigen, lasset Euch nicht versahren durch so gleisnerische Kundgebungen, wie ohnlangst wieder 3 Magdeburgsche Füchse in der dortigen Zeitung thaten, um Euch wieder zu gewinnen zu Eurem eigenen Berderben, die, während sie von unserm sauren Schweiß sich gutlich thaten, über unser Berderben bruteten; gebt sie der Bergessenheit hin!

Mohl uns, daß Preußens und Deutschlands Schutzeift einen Ho-henzollern zum Wächter seiner Wohlfahrt bestellt hatte; drum Friedrich Wilhelm der treue Hort, Er lebe hoch! — Alle ehrenwerthe, zu Recht wirkenden Blatter wollen diesem Ju-ruf ihre Spalten nicht versagen. Halle an der Saale, am 8. Jan. 1849.

Getreidepreife.

(Rad Berliner Scheffel und preuß. Belbe.)

				ren									
te cijen	1	43	23	Jek	9	A	bis	1	+	28	198	9	3
Riggen!											•		
Gerfte			25		-		-	-		27		6	
pajer	-		15	•	-		-	-		17		6	•
				,									

	Magbeburg, ben 6.				Januar. (Dad)	Wispeln.)			
Beigen			47		A . C		-		+
Roggen	26	_	271/2		Safer	14	-	16	

Wasserstand der Saale bei Halle am 7. Januar Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 guß 9 Boll. am 8. Januar Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 guß 9 Boll.

Wafferstand der Elbe bei Magdeburg am 6. Januar 35 Boll unter 0.

Frembenlifte.

Angefommene Frembe bom 7. bis 8. Januar.

Im Kronprinzen: Dr. Partif. v. Gneisenau a. Dreeben. Dr. Bau=
Insp. Bachmann a. Bien. Die bren. Raufl. Gullig a. Rathenau,
hamacher a. Duren. Die bren. Stud. Naumann u. Krahl a. Got=
tingen.

Stadt Zürich: Die hrrn. Lieut. v. Bronkowski u. v. Ottenfeld a. Berlin. hr. Dr. heffe a. Mühlhausen. Die hrrn. Rittergutsbes. Baron v. Brandenstein a. Lachsgrün, v. hossmann a. Dresden, v. Otto a. Carlefeld. hr. Insp. Feist a. Coln. Die hrrn. Kaust. Seebe a. Leipzig, Burghagen u. Fink a. Magdeburg, Fink a. hudes-wagen, Meyer a. Gernrode.

Soldnen Ring: or. Fabrit. Muller a. Dreeben. or. Buchhalter Langer a. Leipzig. & Die brrn. Kauft. ihinge a. Magdeburg, Dorgens a. Bremen.

Englischer Sof: Dr. Stud. med. Sausen a. Jena. Die Sern. Rauft. Undreas, Möbius u. Klein a. Potsbam. Dr. Ugent Kunne u. Dr. Forstmftr. Beinze a. Prag.

Stadt Hamburg: Dr. Rittergutsbes. v. Balbenfels a. Dresden. Dr. Prem.-Lieut. v. Schraber a. Beißenfels. Dr. Forst-Cand. v. Hirschefeld a. Brandenburg. Die hrrn. Kaust. Schöppe a. Berlin, Lippsmann a. Magdeburg, Scheller u. Remhold a. hamburg.

mann a. Magdeburg, Scheller u. Remhold a. hamburg.
3ur Eifenbahn: Die hren. Barone v. Langenfels a. Berlin, v. Sell a. Altenburg. Die hren. Kauft. Erone a. Magdeburg, Berg a. Chemnig, Grüneberg u. hr. Fabrik. Lauer a. Braunschweig.

Befanntmachungen.

Edictal:Citation.

Rachbem burch Berfügung vom 2. biefes Monats über bas Bermögen bes Mühlenbesiters Schmibt zu Rafnit ber Concurs eröffnet worden ift, so werden alle biejenigen, welche an ben Gemeinschuldner
Unsprüche zu haben vermeinen, aufgeforbert, in bem auf

ben 8. Mar; 1849 Bormittags 10 ubr vor bem Deputirten herrn Dber-Lanbenge= richte=Referendar Lerche anberaumten Li= quibations: Termine perfontich ober burch ge= borig legitimirte aus ber Bahl ber biefigen Juftig : Commiffarien gu mablende Bevoll: machtigte gu erfcheinen, ihre Unfpruche ge= buhrend anzumelden und beren Richtigfeit nachjumeifen. Diejenigen, welche in biefem Termine nicht erfcheinen, haben gu gemar: tigen, bag fie mit allen ihren Forberungen an die Maffe praflubirt, und ihnen bes: halb gegen bie übrigen Glaubiger ein emiges Stillfcmeigen auferlegt werben wird. 216 Bevollmachtigte werben bie Berren Jufig-Commiffarien Bagner, Grumbach und Rlinehardt hierfelbft vorgefchlagen.

Merfeburg, ben 23. Nov. 1848. Königl. Land: u. Stadtgericht, Abtheilung für Subhaftations : und Eres bitfachen.

Muction.

Freitag, ben 12. b., von Mittags 1 Uhr an u. folg. Tages, werden in dem Eroit schschen Hause hier in der gr. Ulrichsstraße Mr. 17 mehrere Fässer Kornbranntwein, Mordhäuser, Liqueur, Rum und Sprit, Zuckersyrup und Ruckelrübensaft, 3 Kruzten gereinigtes Kienol, Firniß, Leinol, Thran und Wagenschmiere, Theer, Pech, Glaspech und weißes Pech, Kalisonium, eine Partie leere Fässer und zuletzt Meubles, Hause und Küchengerath, Betten und andere Sachen gerichtlich verauctionirt werden.

Ruhrleute,

welche die Unfuhre von 700 & Cichoriens wurzeln von Rothenburg a/S. nach hier übernehmen wollen, fonnen sich melben bei 3. A. Rohrig & Sohn.

Bei G. C. Anapp in Salle u. A. Loffier in Connern ist zu haben: Allgemeine

dentsche Bechfelordnung.

Nach dem Beschluß der Reichsversammlung vom 24. Novbr. 1848. Mit erläuternden Bemerkungen für Geschäftsleute

M. Schwarzfopf, Borfteher ber handelsschule in Jena.

51/2 Bogen 8. Preis 71/2 Jgf.

Einige ordentliche ftarke Rutscher und Saustnechte finden sofort Unterkommen burch 3. G. Fiedler in Salle, kleine Steinstraße.

Ein Kapital von 2000 Re hat auf landliche erfte Hypothek zum Ausleihen in Auftrag J. G. Fiedler in Halle, fleine Steinstraße.

Ein Handlungs: Commis, gewandter Detaillift, ein tuchtiger Deconomie: Berswalter und mehrere Wirthschafterinnen suchen sofort oter 1. Upril Unstellung durch 3. G. Fiedler in Halle.

Unfrage.

Erschiene es nicht besser und der Zeit angemessener, wenn das knotige Du, welches sich viele Meister mehrerer Gewerke, &. B. die Bottcher, gegen die Gesellen bedienen, in Gie verwandelt wurde?

Mehrere betreffende Gefellen.

Gine frisch mildende Ruh steht zum Berfauf bei bem Gutsbesiter Berner in Sylbig.

Bon ben schnell vergriffenen Engl. Cholerabinden

habe ich wieder eine neue Sendung erhalten. Friedrich Arnold am Markt.

Bum Wurftfest

Mittwoch ben 10. b., wie auch zur Stuhlschlitten = und Schlittschuhfahrt labet ein Ratsch in Bollberg.

Schootenstroh hat zu verfaufen Sed= ner in Giebichenftein.

Ein Ziegelmeister, ber alle in sein Fach schlagende Waaren zu fertigen und zu brennen weiß und eine Caution stellen kann,
sucht eine sofortige Stelle. Frankirte Abresen mit Z. F. bezeichnet, befordert die Erpedition des Couriers.

Eine Wirthschafterin in der Landwirthschaft erfahren sucht zum 1. Februar eine derartige Stelle. Zu erfragen Paradeplah Rr. 1067.

Auf bem Reilsberge wird zum 1. April ein Madchen mit guten Utteffen verlangt. Geeignete Personen haben sich gegen 4 Uhr Nachmittags zu melben.

Eine Wohnung, bestehend aus 2 Stuben, Kammern, Ruche nebst Zubehor, ist an ruhige Miether zu vermiethen gr. Ulrichsftr. Rr. 70.

Dienstag, den 9. d., Abends 7 Uhr Extra: Concert

in ber **Weintraube.**Entrée die Person 2½ Ig. Nach dem Concert Ballmusik.
Das Uebrige durch die Programms.
Stadtmusik dor.

Berhaltniffe halber ift ein hiefiges Material Detail: Geschäft mit Waarenbestanten zu verpachten. Bur Annahme find eirea 1000 Ref erforderlich. Näheres wird herr Kausmann Geißler die Gute haben mitzutheilen.

ů

bion banfen erfin und Ob in in in in in

aller rechtlichen Leute überweift.

an-

ens

Ďг.

fch=

pp=

Sell

a.

n:

d:

ach

en=

nn,

ref=

Fr:

th=

ine

lat

ril

gt.

lhr

tu=

ift

ui=

lhr

Ra=

àn=

ind ird

ha=

Die Site hat ihn übereilt. Ich hatte nämlich jum Schluß meiner Erorterung ausbrudlich gefagt: "Bei biefer Lage ber "Sache ift nur ein doppelter Fall moglich. Entweder bie "Mitglieder des Bahlvereins haben bas Programm ihrer Ber: "liner Collegen und beren Unsprachen nicht gefannt, ober fie "baben mit Rudficht auf Die offentliche Stimmung in unfrer "Stadt oder aus irgend einem andern politischen Grunde ab-"fichtlich verschwiegen, mas jene als erfte und wichtigfte Forbe-"rung an ihre Deputirten aufstellen." Ich hatte also eine Ul-ternative gestellt und es mare bie Aufgabe bes Borftandes ge-"Unsprache des Comité's an die Bahler Rr. 2. betrifft, fo ift "bas Central-Comité fur volksthumliche Bahlen grundete fich führen:

1. In der dem Bahlverein befannten Unfprache des Central : Comités vom 17. Decbr. heißt es: "Das unterzeichnete "Comité hat feine Aufgabe dahin erfaßt, die Wahlen fur die "zusammentretenden Rammern in derjenigen Richtung zu be-"wirfen, welche burch die Majoritat der National= "Berfammlung am 9. Rovbr. vertreten mar." Und welches ift diese Richtung? Der besonnene Politifer fann bar-uber nicht zweiselhaft sein. Wer die Schritte dieser Majoritat bis zur Steuerverweigerung mit Aufmertfamfeit verfolgt, wer die Erklarungen ihrer Fuhrer vor und nach der Auflosung ber National-Berfammlung gelefen, wer überhaupt Ginn fur Politik hat, wird ichon aus diefer Erklarung des Central : Comite's entneh: men, daß daffelbe allein folche Manner zu Deputirten ermahlt miffen will, welche die politische Rothwendigfeit der Berlegung, Bertagung und Auflofung ber National-Berfammlung nicht anerfennen, welche alfo folgerichtig das Ministerium in Unflageftand verfeten und die octropirte Charte verwerfen muffen. Rur eine ungludliche Gilfertigfeit, Die nach Allem hafcht, mas nach Opposition schmeckt, oder Alles schnell ergreift, mas wie Bolkefreiheit ausfieht, fann die Rothwendigkeit folcher Confequeng verkennen.

Dem Bahlverein war ferner bas Bahlprogramm bes Central : Comite's (Beilage B) befannt. In diefem Programm heißt es: "Bahrend alfo das Bolt ein unzweifelhaftes Recht "nicht bloß auf Bereinbarung ber Berfaffung, nicht bloß auf "einen bestimmten Inhalt Diefer Bereinbarung, nicht bloß auf "die leichtere Form Diefer Bereinbarung in Giner Rammer "hat, mahrend bies in bem R. Propositionsbecret vom 2. Upril "v. 3. mit ben Worten: bag bie ju biefer Bereinbarung gu be-"rufende Berfammlung ber Ratur ihrer vorübergehenden Huf-"gabe nach eine Theilung in Rammern nicht gulaßt, ausbrucklich "ausgesprochen ift, murde die Auflofung der National-Berfamm= "lung und die Octronirung der Berfaffungs : Urfunde vom 5.

Der Borftand bes Bahlvereins hat in ber Beilage ju Rr. 4. | "Decbr. v. J. bas Recht bes Bolfs auf Bereinbarung vernichbes Couriers eine Erflarung gegeben, in ber er mir ein verlaum= |,,ten, ben ihm gebuhrenben Inhalt ber Bereinbarung verfurgen berifches Berfahren Schuld giebt und diefes der Berachtung ,,und an Stelle der Bereinbarung durch eine Rammer bie er-"ichwertere Revision durch zwei Rammern feten. Diese Ucte ", des Ministeriums vom 5. Decbr. v. J. befinden sich daher un-"zweifelhaft in feiner Beziehung in Uebereinstimmung mit ber "Gefetgebung bes Landes und wir hegen daher die Ueberzeu-"gung, daß lettere in allen Punkten, in benen diese Ueberein-"stimmung vermißt wird, noch ju Recht bestehe." Bas heißt bas? Fur den besonnenen Politifer nichts Underes als: bas Ministerium hat ungesetlich gehandelt, indem es die National-Bersammlung aufgeloft, eine Berfassung octropirt und barin unter Undern auch die Bestimmung von 2 Rammern aufgenommen hat, und es ift die Pflicht der kunftigen Bolksvertreter, sich gegen diese wefen, fowohl ben Borwurf ber Unbefonnenheit, als ben ungefestichen Schritte des Minifteriums ju erklaren und ben ber Perfidie von fich abzulehnen. Er vermahrt fich jedoch nur alten Boden ber Bereinbarung wieder zu betreten. Diefe allein gegen ben letteren, mahrend er ben erftern, aber wieder nur mogliche Muslegung findet benn auch ihre volle Beftatigung in ftillschweigend, einraumte. Denn es heißt jum Schluß seiner ber Unsprache des Central-Comite's an die Urmabler Rr. 2, Die Erklarung: "Bas übrigens die in jener Barnung ermabnte dem Bahlverein noch nicht bekannt gewesen, mir aber schon langst im Driginal vorliegt, und in der es - ich wiederhole die "uns felbige zur Zeit noch nicht befannt; unfer Unschluß an betreffenden Borte nochmals — ausdrucklich heißt: "Darum "muffen wir an die Manner, die wir als unfre Bertreter nach "auf die Unsprache vom 17. Decbr. vorigen Jahres und beren ,, Berlin entsenden, als erfte und wichtigfte Forberung ftellen, "2 Beilagen A und B, in denen der beruhrte Paffus nicht ,, daß fie die einseitige Berleihung der Berfaffung als einen un-"enthalten ift." In diefen Worten liegt bas Geftandniß ber Un- ,, gefetlichen Act bes Ministeriums Brandenburg erklaren, baß befonnenheit. Der Beweis fur diese Behauptung ift leicht gu ,, fie fich gegen alle Folgen vermahren, die aus diesem Uct er-"wachsen konnen, und daß sie ihre Aufgabe dahin erfassen und "feststellen, das unterbrochene Berf ber Bereinbarung mit bem "Konige fortzuseten."

> Im Gegensatz gegen diese Forderung macht nun ber Borstand bes Bahlvereins barauf aufmerkfam, bag er in feinem Programm geradezu gesagt, "wir sehen in der Berfassung vom "5. Decbr. die mefentlichsten Bedingungen fur die zwedmäßigste "Regierungsform unfres Staats gegeben", daß er alfo, wie er jest erft hingufügt, die Berfaffung anerkannt habe, vorbehaltlich ber Revision, welche sie selbst in Aussicht stellt. 3ch will mit dem Vorstande nicht darüber rechten, ob in der von ihm gebrauchten Wendung wirklich die Unerkennung ber gege= benen Berfaffung liegt, und ob es nicht Pflicht gewesen ware, biefelbe in bem Programm gang ausbrudlich auszusprechen; ich acceptire vielmehr die jest von ihm abgegebene Erflarung, die in diesem wichtigsten Puntte gang mit dem Programm bes Bahlcomité fur den Reg. Bezirt Merfeburg übereinstimmt, bestens, und fordere ihn schließlich nur auf, offen anzuerken= nen und unumwunden auszusprechen, daß er fich in diefem Punkte in dem entschiedensten Widerspruch mit dem Central= Comité in Berlin befindet und daß er eben deshalb die voreilig eingegangene Berbindung mit diefem Comité, die mir wenigftens bei folcher Differenz der Unfichten ganz unmöglich zu fein scheint, aufzuheben entschloffen fei.

Mlle "rechtlichen Leute" werden mit mir übereinstimmen, baß fich ber Borftand nur burch biefen Entschluß mit Ehren aus ber Sache gieben fann, und in diefer Ueberzeugung fann auch ich bas Urtheil berfelben über mein angeblich verlaumde= risches Berfahren mit um fo großerer Ruhe erwarten, je ent= fchiedener bergleichen leibenschaftliche Berbachtigungen in ben letten Monaten verbraucht und wirkungslos geworden find.

Salle, ben 6. Januar 1849.

Dr. S. Niemener.

Marder:, Fuchs:, Itis: und Safenfelle fauft fortwahrend E. Lauterhahn

Leipzigerftraße Dr. 279.

Gin Logis von 3 beigbaren Stuben, 2 Rammern und Bubehor, mit ber Mus- von heute an taglich frifch von ficht nach bem Martte, fieht vom 1. April bekannter Gute empfiehlt Leipzigerftraße Dr. 279. au beziehen

Mfannfuchen und Spritfuchen Guftav Rind.

Constitutioneller Verein des Saalkreises.

Freitag, ben 12. Januar, Nachmittags 2 Uhr Sigung in Beiberfee gur Bahl eines stellvertretenben Ordners und zweier Schriftfuhrer fur die bafigen Sitzungen, terfeld ift Freitag ben 29. December v. fo wie gur Befprechung ber bevorftebenden Bablen ber Bablmanner fur beibe Ram-

Wablverein.

Dienstag, ben 9. Jan., Abends 71/2 Uhr Berfammlung gur Borftandsmahl im Saal bes handwerfervereins (alter Fechtboben), welcher ihn fur biefen befonderen Kall bewilligt hat. Dur Mitglieber haben Butritt.

Meine erfte Gendung biesjahrigen

Mftrachanischen Caviar

empfing fo eben und empfehle folden im Gangen und einzeln billigft

Carl Aramm.

Berkauf von besten Stück: und Ruß: Steinkohlen.

3m Befit einer farten Partie befter Stuck: und Rug: Steintoblen perfaufe ich bavon taglich fowohl im Gingelnen pro Zonne ober auch Partieenweise au ben billigften Preifen. Balle, am 2. Januar 1849.

F. 2B. Trübe, Rlausthor : Borftadt Dr. 2178, neben bem Fürftenthal.

Rlausthor Mr. 2153 find gum 1. April]

ber Bienenväter in Westewit Donnerstag ben 11. b. DR. Der Borftand.

Bon jest ab beginnt ber Rohlen-Berfauf auf der Braunfohlen-Grube »Richard« bei Bandersborf. Preis à Tonne 3 /g. Der Steiger Beffe.

Mehrere Biehmadchen, Sausknechte, Rutscher jum fofortigen Unziehen, fowie Rochinnen, Saus: und Rindermadchen weiset geehrten Berrichaften gum 1. Februar und jum 1. April nach Frau Schaaf, Dr. 1471.

Ein Behrling fann fogleich ober auf Dftern in die Behre treten bei bem Badermeifter Muller in ber Barfugerftrage Mr. 119.

Gin gaben nebft Utenfilien fteht fofort zu verpachten. Raberes bei Chriftoph Behmann in Thefrit bei Gennewig.

Gefunden murbe am 2. d. D. von ber Chauffee-Barrière in Trotha ein fleiner Fußsad; ber fich legitimirende Gigen: thumer fann benfelben bafelbft in Empfang nehmen.

Berfauf ober Bertaufch. Gine b. 3. mehrere Bohnungen zu vermiethen. Biegelei, 1/4 Stunde von Beipzig, beftebend in 9 Uder vorzügliche Biefe, Brenn= ofen, Scheunen, Bieglerwohnung und Bauconceffion zu Bohngebauden, fteht fofort Familienverhaltniffe halber, mit ungefahr einigen taufend Thalern Ungablung, jum Bertauf; auch fann ein annehmlicher Zaufch auf ein anderes Grundftud eingegangen werden; uberhaupt werden fehr billige For-berungen gestellt. Alles Rabere zu erfahren in der Beinhandlung ber Berren Rie: bel u. Pfordte, Grimmaifche Strafe bem Caffée Français fchrag über.

> Gine gebilbete Bittme in ben mittleren Sahren fucht eine Stelle als Saushalte: rin in einer Familie, ober bei einem ein= gelnen herrn. Die beften Beugniffe liegen Das Rabere fagt ber Uhrmacher Banber, an ber Moristirche Dr. 576.

> > Muction.

Mittwoch b. 10. d. M. Nachmitt. 1 Uhr u. folg. Tages follen gr. Ulrichsftr. Dr. 20 mehrere mannliche und weibliche Nachlaffe, als: Band : u. Zaschenuhren, Rupfer u. Meffing, 1 gr. Laftwaage, 1 & : Gewicht, 1 Buchfe, Bafche, Betten, Rleidungs. meifibietenb vertauft werben.

Brandt.

Ein Brennerei: Verwalter wird gefucht burch M. Rudenburg.

Drei Thaler Belohnuna!

(

ů

ve

be

fa la

9

me

nu

jed

höh

mei

ner

Leif

tun

fen

fuh

Muj

Mi

Defi

erfo

ibne

alle

run

der

©.

nen

tun

zu

zu ma

ftel

nen

trag

nac

wac gen dige ver

nah und

Ber bef

Der

ger

Auf bem Bege von Beipgig nach Bit= 3. ein Gad mit wollenen Baaren, beftebend aus 31/2 Dugend Chamls, 1 Dugend Strumpfe, 2 Dugend Bipfelmuten und mehreren bergl. Cachen, verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten, benfelben in ber Expedition bes Bitterfelder Rreisblattes gegen eine Belohnung von 3 Chalern abzugeben.

Daniel Muller aus Jegnit.

Um 26. v. Monats ift mir ein großer, brauner, gelbflammiger Doggen : Sund qu= gelaufen. Der Gigenthumer hat benfelben gegen Erstattung ber Roften binnen 8 Zas gen abzuholen, ober der Sund wird verfauft.

Sohnftedt, b. 4. Januar 1849. Friedrich Große.

Bu Oftern dieses Jahres finden einige Penfionaire freundliche Aufnahme. Rabere beim Seilermeifter Lieggang vor bem Rlausthore.

Salle, b. 6. Januar 1849.

Un Amalie in M. Emmeline in A. Auguste, ber Rrone von C., Henriette in H.,

hierdurch bie nochmalige Berficherung un: manbelbarer Treue vom gandgewehr.

THE RESIDENCE BURNESS SERVICE STATES OF THE PROPERTY OF THE PERSON OF TH Kamilien-Nachrichten.

Todes-Anzeige.

Beute Abend entschlief fanft im 57. Lebensjahre unfer theurer Gatte und Bater, der practische Bundargt &. 2. Geift, aus feinem Birtungstreife in ber Provingial-Grrenheilanftalt bei Salle, mas Bermandten und Freunden mit der Bitte um ftilles Beileid ergebenft anzeigen

Salle, d. 5. Januar 1849. bie tiefbetrubte Gattin nebft Rinbern.

Todes-Anzeige.

Gestern Nachmittag 3 Uhr entschlief fanft unfer theurer Gatte und Bater, ber Umteverwalter Johann Gottfried Ro: fer, im fechsundfechzigften Lebensjahre.

Bon ber innigen Theilnahme aller beflude, Meubles, Sausgerathe u. bgl. m., rer, bie ben Berewigten fannten, überzeugt, bringen wir bies tief betrubenbe Greigniß nur auf biefem Bege gur Rennts niß lieber Bermanbten und Freunde.

Salle, b. 8. Januar 1849. Die Sinterbliebenen.

Gebaueriche Budbruderei.

Erste Beilage zu Nr. 6 des Couriers, Hallischer Zeitung für Stadt und Land. Dienstag den 9. Januar 1849.

Berorbnung

uber die Ginfuhrung bes mundlichen und offentli: den Berfahrens mit Gefdworenen in Unter: fuchungsfachen.

Bir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Ronig von Preugen zc. zc.

verordnen in Musfuhrung ber Artifel 92 und 93 und auf Grund bes Artifels 105 ber Berfaffungs Urfunde fur ben gangen Um= fang Unferer Monarchie, mit Musschluß bes Bezirts bes Uppellationsgerichtshofes ju Roln, auf den Untrag Unferes Staats: Ministeriums, mas folgt:

Ub fch nitt 1. Allgemeine Borfchriften über bas Berfahren bei

Untersuchungen. S. 1. Unflage=Projeg.

Die Gerichte follen bei Ginleitung und Suhrung der Untersuchungen wegen einer Gefeges = Uebertretung nicht ferner von Umte megen , fondern nur auf erhobene Unflage einschreiten. S. 2. Staatsanwaltichaft.

Bei jedem Appellationsgericht foll ein Ober-Staatsanwalt und für jedes Kreis - oder Stadtgericht ein Staatsanwalt aus der Bahl der zum höheren Richteramte befähigten Beamten bestellt werden, beffen amtlicher Beruf es ift, bei Berbrechen die Ermittelung der Thater herbeizuführen und Diefelben vor Gericht ju verfolgen. Jedem Craatsanwalte find, fo weit das Bedürfniß es erfordert, vom Juftig = Minifter Gehülfen beiguord= nen, welche unter feiner Mufficht ftehen und feinen Unweisungen Folge leisten muffen, überall aber, wo fie fur ihn auftreten, ju allen Berrichtungen beffelben berechtigt find.

§. 3. Die Deer-Graats-Anwalte, Staats-Anwalte und beren Gehuls-fen gehoren nicht zu ben richterlichen Beamten. Sie find in ihrer Amtsführung nicht der Anfficht der Gerichte, sondern die Staats = Unwalte der Aufficht des Ober = Staats = Anwalts und dieser mit ihnen der des Justis= Ministers unterworfen, beffen Unweisungen sie nachzukommen haben. Die befinitive Ernennung ber Ober-Staats-Unwalte und Staats-Unwalte erfolgt durch Uns auf ben Antrag bes Juffig-Ministers.

S. 4. Berhattniß der Staats = Unwaltschaft ju anderen Behörden. Den Polizei=Behörden und anderen Sicherheits = Beamten verbleibt die ihnen gefestich obliegende Berpflichtung, Berbrechen nachzuforfchen und alle feinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Unordnungen gur Aufflarung ber Cache und vorläufigen Saftnahme bes Thaters mit Beobachtung der Borschriften des Geseges vom 24. September 1848 (Ge feg fammt. S. 257-259), zu treffen. Sie haben jedoch die von ihnen aufgenommesnen Berhandlungen bem betreffenden Staats: Anwalte zur weiteren Berantaffung ju übersenden, auch den Requisitionen deffelben wegen Ginleitung oder Bervollstandigung folder polizeilicher Boruntersuchung Folge zu leiften.

§. 5. Die Gerichte find verpflichtet, von Berbrechen, welche amtlich ju ihrer Renntnig fommen , bem Staats-Unwalte fogleich Mittheilung ju machen, auch ben von bemfelben an fie gerichteten Untragen megen Beit= ftellung bes Thatbeftandes und wegen fonft erforderlicher Ermittelungen genügen und, wenn es nöthig ist, einen Untersuchungsrichter zu ernensnen. Walter Gefahr im Verzuge ob, so hat das Gericht auch ohne Anstrag des Staatsanwalts alle diesenigen Ermittelungen, Verhaftungen oder sonstigen Anordnungen vorzunehmen, welche nothwendig sind, um die Versuntelung der Sache zu verhüten. Die Verhandlungen hierüber sind dems nachft bem Staatsanwalt mitzutheilen.

\$. 6. Dem Staatsanwalt legt fein Umt die Pflicht auf, darüber gu wachen, daß bei dem Strafverfahren den gefeglichen Borfcbriften überall genügt werde. Er hat daher nicht blos barauf bu achten, daß fein Schul-Diger ber Strafe entgehe, fondern auch darauf, daß Diemand fchutdlos

verfolgt werbe.

5. 7. Untersuchungs = Berhandlungen, Berhaftungen oder Beschlags nahmen hat der Staatsanwalt, wenn nicht Gesahr im Berzuge obwaltet und der Fall der Ergreifung auf frischer That vorliegt, nicht selbst vorzunehmen, sondern solche nach den Umständen entweder bei der Polizeis Behörde oder bei dem betreffenden Gerichte zu beantragen. Er ift jedoch befugt, allen polizeilichen und gerichtlichen Berhandlungen, welche Gegen-ftande seines Geschäftskreises betreffen, beizuwohnen, mit dem Beamten, welcher die Berhandlung zu führen hat, in unmittelbare Berbindung zu treten und seine Antrage und Mittheilungen zur Förderung des Zweckes ber Untersuchung an diesen Beamten ju richten. S. 8. Dem Staatsanwalt steht die Einficht aller polizeilichen und

gerichtlichen Aften, welche fich auf einen ju feinem Gefchafistreife gehö-renden Gegenstand beziehen, jederzeit frei. Auch gebort es zum Berufe

beffelben, ben Unvollständigfeiten, Bergögerungen ober fonftigen Unregel-mäßigfeiten, welche er in ben Untersuchungen mahrnimmt, burch Unträge bei der vorgefesten Behörde des die Untersuchung führenden Beamten 26=

hulfe ju fchaffen. §. 9. Berbrechen, beren Beftrafung die Gefete von bem Untrage einer Privatperson abhängig machen, barf ber Staatsanwalt nur bann vor Gericht verfolgen, wenn hierauf von jener Partei angetragen worden ift. Doch ift er sowohl in diesen Fällen, als auch dann, wenn bei Ber-brechen anderer Urt die Betheiligten sich an ihn wenden, befugt, die ge-richtliche Berfolgung zu verweigern, sofern er dieselbe für geseslich be-grunder nicht erachtet. Ueber Beschwerden wegen solcher Weigerungen hat der Dber = Staatsanwalt ju entscheiben.

§. 10. Dem Dber-Staatsanwalte fteht die Befugniß zu, die Functio= nen ber Staatsanwaltschaft auch bei ben Berichten erfter Inftang feines Umtsbezirts felbft ober burch einen feiner Gehülfen gu übernehmen, wenn

er dies für zwedmäßig erachtet. §. 11. Die Eröffnung e Die Eröffnung einer Untersuchung muß durch formlichen

Befchluß des Gerichts erfolgen. S. 12. Gegen den Befchluß eines Gerichts, durch welchen der Untrag auf Gröffnung einer Untersuchung guruckgewiesen wird, fteht bem Staatsanwalte innerhalb einer gehntägigen praftufivifchen Frift, melde mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Mittheilung des Be-fcheides erfolgt ift, die Befchwerde an das Appellationsgericht offen.

Bei der Entscheidung dieses Gerichts muß es verbleiben.

§. 13. Sowohl während der Voruntersuchung, als während des ganzen Laufes der gerichtlichen Untersuchung, steht dem Gerichtlichen Untersuchung, steht dem Gerichte die Beschlußnahme über die Verhaftung oder Freilassung des Angeklagten zu. Beschwerden über den Beschluß des Gerichts gehören vor das zuständige Appellationsgericht, bei dessen Entscheidung es besonder

mendet.

S. 14. Mündlichkeit und Deffentlichkeit des Berfahrens.
Der Fällung des Urtheils foll bei Strafe der Richtigkeit ein mundliches öffentliches Berfahren vor dem erkennenden Gericht vorhersgeben, bei welchem der Staatsanwalt und der Angeklagte zu horen,

die Beweisaufnahme vorzunehmen und die Vertheidigung des Angeklageten mündlich zu führen ift.
§. 15. Die Deffentlichkeit der Berhandlungen kann von dem Gerichte durch einen öffentlich zu verkündeten Beschluß ausgeschloffen werden, wenn es dies aus Grunden des öffentlichen Wohls oder der Sitt.

lichteit für angemeffen erachtet.

S. 16. Bertheidigung. Der Angeklagte kann in den Fallen, jedoch wenn eine Borunter-fuchung stattfindet (§. 42 ff., 75 ff.), erft nach Abschluß derselben sich des Beistandes eines Bertheidigers bedienen. Bei schweren Berbrechen (§. 60) muß bem Angeklagten ein Bertheidiger, falls er einen folden nicht erwählt hat, von Umts wegen bestellt werden. §. 17. Dem Bertheidiger, ber Angeklagte moge verhaftet fein

oder nicht, muffen die Untersuchungs-Atten auf Berlangen in der Be-

oder nicht, mussen die Untersuchungs-Akten auf Verlangen in der Gerichts- Registratur zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Verabfolgung derselben an den Vertheidiger ift nicht gestattet.
§ 18. Zwangsmittel jeder Art, durch welche der Angeklagte zu irgeno einer Erklarung genöthigt werden soll, sind unzulässig.
§ 19. Hat eine Beweisausnahme durch Einnehmung des Augensscheins an Ort und Stelle stattgefunden, so muß das darüber ausgenommene Protokoll bei dem mündlichen Versahren vorgelesen werden.
§ 20. Zeugen, welche nicht vorgeladen worden, jedoch in der Rähe besindlich sind, kann der Richter sogleich durch den Gerichtsdiesner gestellen lassen, im aktiven Dienst stehende Militärpersonen jedoch nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzen. Dasselbe gilt von gehörig vorgeladenen, aber ausgebliebenen Zeugen. Hat ein solcher Zeuge sein Ausbleiben nicht im voraus entschuldigt, so kann gegen ihn von dem Gericht ohne weiteres Versahren eine Geldbuse bis zu 20 Athlic. oder eine Gesangnisstrase bis zu acht Tagen, und die Verpssichtung zur Tragung aller Kosten seltgesetzt werden, welche durch die von ihm verursachte Ansesung eines neuen Termins entstehen. Die Riederschlas ursachte Ansegung eines neuen Termins entsteben. Die Riederschlagung biefer Strafe und die Entbindung von der Koftentragung ift von dem Gericht nur dann zu bewilligen, wenn der Zeuge binnen 14 Tagen nach Juftellnng der Strafverfügung sein Ausbleiden genügend ents schuldigt.

§. 21. Kann bei dem mundlichen Berfahren die Bernehmung eines Zeugen wegen Krankheit, Alterschwäche, großer Entfernung, oder wes gen anderer unabwendbarer hindernisse nicht erfolgen, so ift solche and derweit zu bewirken, und in diesen Fällen, so wie alsdann, wenn ein schon zuvor gerichtlich vernommener Zeuge inzwischen verstorben ift das Regenehmungs Nortafall bei dem mundlichen Renkenn und bas Bernehmunge - Prototoll bei dem mundlichen Berfahren vor-

Bulefen.



be=

1

fel:

er=

ird

Des

ine

er,

gu=

en

Ea=

er=

ige

as

ng

ın:

Le:

ter,

ft,

in=

er=

um

lief

ber

è o be= er=

nde nts §. 22. Beweis und Urtel.

Die bestehenden gesehlichen Borschriften über das Berfahren bei Aufnahme der Beweife, insbesondere auch darüber, welche Personen als Beugen vernommen und vereidet werden durfen, bleiben ferner maggebend. Dagegen treten die bisherigen positiven Regeln über die Birtungen ber Beweife außer Unwendung. Der erkennende Richter Bettungen ber Beweise auger Anwendung. Der errennende Richtet bat fortan unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Bertheidigung nach seiner freien, aus dem Indegriffe der vor ihm ersfolgten Berhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei. Er ist aber verpslichtet, die Gründe, welche ihn dabei geleitet haben, in dem Urtheile anzugeben. Auf vorläufige Lossprechung (Freisprechung von der Instructung und ber Instructung und der Instr ftang) foll nicht mehr ertannt werben.

§. 23. Der fur fouldig Ertlarte ift zur vollen gefetlichen Strafe

verurtheilen.

. 24. Giner Belehrung des Berurtheilten über die ihm gufteben:

ben Rechtsmittel bedarf es nicht.

§. 25. Abwesende und flüchtige Berbrecher sind auf den Antrag des Staats · Anwalts mittelst Sdiktalien vorzuladen. Die §§. 577, 578, 580, 581, 85 und 587 der Kriminal-Ordnung treten außer Kraft, wogegen es bei den Borschriften der §§. 579, 582, 583, 584 und 586 dafelbit verbleibt.

§. 26. Die Befchluffe des Gerichts und feiner Abtheilungen merben, auch wenn es auf Fallung bes Urtheils antommt, burch Stim-menmehrheit gefaßt. Gine Beftatigung des richterlichen Urtheils burch

ben Suftigminifter findet nicht ferner ftatt.

Abschnitt II.

Befondere Borfdriften über das Unterfuchungs. Berfahren.

§. 27. 1) Bei Bergehen. Die Untersuchung und die Entscheidung erster Instanz in Unsehung berjenigen Bergeben, welche in den Gesehen mit Geldbuße bis zu 50 Thalern, oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder törperlicher Büchtigung, an deren Stelle jest verhältnismäßige Freiheitsstrafe tritt, oder mit mehreren dieser Strafen zugleich bedroht sind, erfolgt durch kommissarisch dazu bestellte Einzelrichter mit Zuziehung eines Gerichtsstrafe die Kommissarischen Bie Gerichtsstrafe fcreibers. Die Competeng der Gingelrichter tritt auch dann ein, wenn neben diesen Strafen zugleich auf Chrenftrasen zu erkennen ist. Ausgeschlossen von ber Zuständigkeit der Einzelrichter bleiben sjedoch die Fälle, in welchen entweder zugleich auf Berlust von Aemtern, Titeln oder Würden oder des Rechts zum selbstständigen Gewerbe-Betriebe zu erkennen ist, oder in welchen die Berurtheilung für den Berbrecher den Berlust non Ehreurechten oder des Rivegerrechts noch den geschilchen Berluft von Chrenrechten oder bes Burgerrechts nach den gefehlichen

Bestimmungen unbedingt zur Folge hat. S. 28. Die Geschäfte des Staatsanwalts werden bei ben Untersuchun-gen dieser Art von Beamten verwaltet, welche der Regierungs-Prafident nach Unhörung des Dber = Staatsanwalts fommiffarifch hierzu ernennt, und über beren Amisführung der Dber = Staatsanwalt die Aufficht ju führen hat. Ueber Befchmerben, welche gegen biefe Beamten megen verweigerter Erhebung von Unflagen geführt werden, hat der Dber = Staatsanwalt gu entichelben. Im Uebrigen finder Alles, was über bie Pflichten und Befug-niffe ber Staatsanwalte, über beren Berhaltnif ju ben Gerichten, fo wie über die Nothwendigfeit ihrer Zuziehung bei ber Berhandlung vor bem erfennenden Richter, bestimmt ift, auch auf Diefe Polizei, Unwalte Un=

wendung.

Die Unflage fann ichriftlich ober munblich angebracht werben. S. 30. Wird bem Richter beim Gingange ber Unflage jugleich ber

Angeklagte vorgeführt, und gesteht bersetbe die ihm angeschuldigte That, oder find die Beweismittel für die Anklage und Bertheidigung jur Sand, so hat der Richter in der Regel auf der Stelle die Untersuchung ju füh-

ren und das Urtheil zu fallen. Ift der Angeklagte verhaftet, so muß def-fen Borführung beim Eingange der Anklage sofort geschehen. S. 31. Kann im Falle des S. 30 das Urthell nicht sogleich gefällt werden, der Angeklagte ift aber verhaftet, so muß derselbe sogleich über bie ju feiner Bertheidigung bienenden Beweismittel vernommen und hier-auf jum mundlichen Berfahren und jur Entscheidung ber Cache ein moglichft naher Zermin anberaumt werden, ju welchem die beiderfeits über bestimmte Thatfachen vorgeschlagenen Beugen vorzuladen find, infofern der Richter Die Umftande, über welche fie vorgeschlagen find, für wefentlich erachtet.

§. 32. Rann ber Ungeflagte nicht fofort vorgeführt werben, fo ift berfelbe jum mundlichen Berfahren burch eine fchriftliche Berfugung vor= julegen, welche die Thatfachen des ihm angeschuldigten Bergebens anges ben und die Aufforderung enthalten muß: jur festgesethen Stunde ju er, icheinen und die ju feiner Bertheibigung bienenden Beweismittel mit jur Stelle ju bringen, ober folche dem Richter fo zeitig vor dem Termine anqueigen, daß fie noch ju bemfelben berbeigeschafft werben tonnen. Bugleich ift bem Ungeflagten die Warnung ju ftellen: daß im Falle feines Zuebleis

bens mit Iber Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werben folle.

§. 33. Mur auf Grund bescheinigter erheblicher Sinterniffe fann bem Untrage bes Angeflagten auf Unfegung eines neuen Zermins fattgegeben merden.

S. 34. In bem Termine wird, nachdem die Unflage burch ben Polis gei-Unwalt vorgetragen und ber Ungeflagte barüber vernommen worden, mit der Beweisaufnahme, so weit dies ersorderlich ift, versahren, der Po-lizei-Anwalt mit seinen Anträgen, so wie der Angeklagte mit seiner Ber-theidigung, gehört, sodann aber das Urtheil gefällt und mit Gründen ver-kündet. Der Richter ist sedoch besugt, die Fallung des Urtheils auszussehen und einen Termin zur Fortsetzung des Bersahrens zu bestimmen.

§. 35. Erfcheint der Ungeflagte ber gehörig erfolgten Borlabung un= geachtet in bem Termine nicht ober verweigert er in bemfelben, über bie Anklage sich zu erklären, so wird der Beweis aufgenommen und nach Ans hörung des Polizei-Anwalts, so wie des für den Angeklagten etwa aufs getretenen Bertheidigers, das Urtheil gefällt und verkündet. Dem ausges bliebenen Angeklagten ist das Urtheil in Aussertigung zuzuskellen.

S. 36. Findet der Richter bei Beurtheilung der That des Angeklagsten, daß solche ein Berbrechen enthält, dessen gefestiche Errafe seine richsterliche Kompetenz überschreitet, so hat er die Sache mittelst Beschlusses an das kompetenze Gericht abzugeben. Ueber Kompetenzstreitigkeiten hat das Gericht der höheren Instanz zu entscheiden.

S. 37. Ueber ben Gergang im Termine wird von einem vereideten Gerichtsschreiber ein Protofoll aufgenommen, wetches den wesentlichen In-halt der Erklärungen des Polizeis Unwalts, des Ungeklagten und der Zeu-gen enthalten muß, und in welchem jugleich das abgefaßte Urtheil mit des fen Grunden niederzuschreiben ift. Der Richter und ber Gerichtsschreiber haben diefes Protofoll ju vollziehen.

S. 38. 2) Bei Berbrechen.

Die Untersuchung und die Entscheidung erfter Inftang erfolgt mit Bu= siehung eines Gerichtsschreibers burch Gerichts Abtheilungen, welche aus brei Mitgliedern beffehen, in Unsehung 1) bergenigen im S. 27 bezeichneten Bergeben, welche in ber Schlufbestimmung beffelben von ber Rompeten; der Einzelrichter ausgeschlossen worden sind; 2) berjenigen Berbrechen, welche in den Gesehen mit Geldbuße, deren höchstes Maß 50 Athlr. überssteigt, oder Freiheitsstrafe, deren höchstes Maß seche Bochen, jedoch nicht brei Jahre übersteigt, oder mit diesen beiden Strafen zugleich bedroht find, auch wenn fie noch außerdem den Berluft von Memtern, Ghren = oder anberen Rechten gefestich jur Folge haben; 3) folder Umteverbrechen, mels che entweder nur mit Umteentjegung, Caffation und Unfahigfeite . Erfla= rung ju allen öffentlichen Memtern, ober zwar noch außerbem mit Strafen bebroht find, welche aber die ju 2 ermahnten Strafen nicht überfleigen; 4) Des zweiten und dritten großen gemeinen, oder unter erichmerenden Um= ftanden begangenen und des erften gewaltsamen Diebftahls. In denjenigen Landestheilen, in welchen bas Allgemeine Landrecht nicht Gefegesfraft hat, entscheibet rudfichtlich ber Rompeteng ju Dr. 1, 2, 3 bas burch Gerichtsa gebrauch hergebruchte Strafmaß, in hiernach zweifelhaften Fallen aber bie Bestimmung Des Allgemeinen Landrechts.

§. 39. Bur formlichen Gröffnung ber Untersuchung gegen eine be= stimmte Perfon ift erforderlich: 1) eine vom Staats = Unwalt abgufaffende Unflageschrift, welche enthalten muß: ben Ramen des Ungeflagten, eine Darstellung der ihm zur Last gelegten That, die Beweismittel dafüt, ins= besondere die Namen der Belastungszeugen, deren Abhörung der Staats= Unwalt verlangt, und die Bezeichnung des Berbrechens, dessen Unge= klagte beschuldigt wird; 2) ein auf Grund dieser Unklageschieft die Er= öffnung der Untersuchung anordnender Befchluß der Gerichte = Motheilung, in welchem der Rame bes Ungeflagten und bas ihm angeschuldigte Ber=

brechen zu bezeichnen find.

§. 40. Die Berathung und Befchlugnahme ber Gerichts = Abtheilung darüber, ob auf die Untlage die Untersuchung ju eröffnen fei, erfolgt ohne Beifein Des Staats-Unwalts. Grachtet Das Gericht Die Gröffnung Der Untersuchung für nicht zulässig, so hat es in dem Beschluffe, wenn der Angeklagte verhaftet ift, zugleich dessen Freilassung zu verordnen.
§. 41. Findet die Gerichts-Abtheitung die Sache noch nicht hinreichend

vorbereitet, um über die formliche Groffnung der Untersuchung ju entscheis ben, fo hat fie die Puntte, in Unsehung deren es noch einer naheren Muf= flarung bedarf, in dem abzufaffenden Beschlusse ju bezeichnen und diesen Beschluß dem Staats = Unwalte zur Erledigung mitzutheilen.
§. 42. Salt der Staats = Unwalt zur Begründung oder Bervollstän=

bigung ber Anklage eine gerichtliche Boruntersuchung für nöthig, fo hat auf seinen Antrag bas Gericht einen Untersuchungsrichter zu ernennen.

\$. 43. Der Untersuchungsrichter hat bei ber Boruntersuchung alle in ber Rriminal = Ordnung fur den Inquirenten gegebenen Borfdriften, in6= besondere auch die Borschrift megen Bugiehung eines vereideten Protofoll= führers, ju beachten.

S. 44. Der 3med ber Boruntersuchung ift: die Griften; und Ratur bes angezeigten Berbrechens, fo wie die Perfon bes Chaters und die gu feiner Ueberführung bienenden Beweismittel, fo weit ju erforschen und festau tung terfu nen, den ! (§. 2

dies men erfol

Untr teren es fic auch Grad tung flage chluf Geric

bestin

fchrif ob u

insbe Unge anger fo ist rechti §. 32 der 2 beren

achtet

Diefen Dem

namh

Ange demfe fon, beam Berh Geric

gen fonde nicht Unw unter oder erfol

flagt gen, benni oder hat i zu b

werd

brech heits gehör fünf ter a feftjuftellen, als dies jur Begrundungl einer Untlage und gur Borbereis | pellationsgerichts und fann hiergu auch eines der Ditglieder beffelben tung ber mundlichen Saupt = Untersuchung erforderlich ericheint. Der Un= tersuchungerichter hat daher feine Dachforschungen nicht weiter auszudeh= nen, als Diefer 3med es nothwendig macht.

6. 45. Die in der Boruntersuchung vernommenen Beugen find burch ben Untersuchungs = Richter, wenn feine gefeglichen Grunde entgegenfteben

(§ 22), ju vereidigen.

ren

bem

ben

olis

ben.

Po= Ber= per=

ben

un=

Die

Uns

ufs

ges

ag=

ich=

ffes hat

ten

3no eus bef.

iber

3u=

aus

eten ens en,

er= ich t nd,

el=

lä= fen en;

lms gen at,

)16s

nde

ine n6= t6=

Er=

ng,

er=

ma ne

der der

nd eis uf=

en in=

uf

n6=

=Ilo

ur

nb

§. 46. Auch der Beschuldigte kann in der Boruntersuchung, wenn dies jur Aufklärung des Sachverhältnisses zweckmäßig erscheint, vernommen werden. Ist derselbe verhafter, so muß seine Bernehmung stets

erfolgen. §. 47. Rach Mubschließung der Boruntersuchung legt der Unter-fuchungs-Richter die Aften dem Staats-Anwalte gur Stellung der nöthigen Untrage vor. Eragt der Staats = Unwalt hierbei auf Ginftellung des meis teren Berfahrens an, fo hat das Gericht hieruber ju befinden und, wenn es fich mit dem Untrage einverstanden erflart, die Burudlegung ber Utten, auch sofern der Beschuldigte verhaftet ift, deffen Freilassung zu verfügen. Erachtet aber der Staats-Anwalt oder das Gericht die formliche Ginleis tung der Untersuchung für begründer, fo hat der Staats = Unwalt die Un= flagefdrift einzureichen, über welche alsdann die Gerichts = Abtheilung Be-

chluß faßt. S. 48. Bird die Eröffnung der Untersuchung beschloffen, fo hat die Gerichte = 20theilung jugleich einen Termin jum mündlichen Berfahren ju

bestimmen.

§. 49. 3ft ber Angeklagte verhaftet, so wird ihm die Anklages schrift nebst bem Beschluffe vorgelesen, und er wird darüber vernommen: ob und welche Beweismittel ju seiner Bertheidigung er herbeigeschafft, insbesondere, welche Zeugen er vorgeladen zu sehen verlange. Kann der Angeflagte fich hierüber nicht auf der Stelle erflaren, fo ift ihm dazu eine angemeffene Frift zu bestimmen. S. 50. Steht bem verhafteren Angeklagten ein Bertheidiger zur Seite,

fo ift diefer eine Abschrift der Unflage und des Befchluffes gu fordern be-

rechtigt.

§. 51. Ift ber Ungeflagte nicht verhafter, fo wird berfelbe un-ter Mittheilung einer Ubschrift der Unklageschrift und des Befchlusses nach

§. 32 fchriftlich vorgeladen.

S. 52. Als Zeugen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie schon in der Boruntersuchung vernommen sind oder nicht, alle diejenigen vorgetaden, deren Abhörung der Staats = Unwalt oder das Gericht jur ersorderlich ersachtet oder der Ungeklagte verlangt, insofern das Gericht die Umstände, über welche die Abhörung der Zeugen beantragt ist, wesentlich sinder. Zu Diesem 3wede muffen die Thatsachen gang bestimmt angeführt werben. Dem Staats = Unwalte und dem Angeklagten find die vorgeladenen Beugen namhaft ju machen.

5. 53. In der Zwischenzeit bis zum Termine ist dem verhafteten Angeklagten, sofern er einen Bertheidiger besigt, verstattet, sich mit demselben zu besprechen, und zwar ohne Beisein einer Gerichtsperson, wenn der Bertheidiger ein in Gid und Pflicht stehender Justig-

beamter ift.

S. 54. Die Leitung der mundlichen Berhandlung, insbefondere das Berbor des Angeklagten und ber Beugen, gebuhrt dem Borfigenden der Berichts . Abtheilung.

§. 55. Die schon in der Boruntersuchung eidlich vernommenen Zeusgen werden bei ihrer nochmaligen Abhörung nicht aufs neue vereidet, sondern auf den geleisteten Eid verwiesen.

\$. 56. Erfcheint der geborig vorgeladene Ungeflagte in dem Termine nicht, fo fann das Gericht, wenn daffelbe aus befonderen Grunden die Unwendung des Kontumagial . Berfahrens nicht für angemeffen halt, unter Bertagung ber Cache gu einem anderen Termine Die Borführung oder Berhaftung des Ungeklagten anordnen.
S. 57. Die Berathung der Gerichts-Abtheilung über das Urtheil erfolgt ohne Beisein anderer Personen.

S. 58. Findet das Gericht bei Beurtheilung der That des Unge-flagten, daß folche ein Berbrechen geringerer Urt enthält, als derjeni-gen, welche feiner Kompetenz zunächst überwiesen ift, so hat daffelbe

gen, weiche jeiner Kompetenz zunache uverwiesen int, jo hat valletbe dennoch das Urtheil zu fällen.

§. 59. Kann die Berathung nicht an demselben Tage beendet oder das Urtheil mit den Gründen nicht sogleich abgefaßt werden, so hat das Gericht zur Verkündigung des Urtheils einen neuen Termin zu bestimmen, welcher jedoch nicht über acht Tage hinausgeschoben werden dark

werben barf.

S. 60. 3) Bei fchweren Berbrechen.

Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung 1) derjenigen Ber-brechen, welche in den Gefegen mit einer harteren als breijahrigen Freiheiteftrafe bedroht find, und welche nicht zu dem im §. 38 bezeichneten geboren, 2) ber politifchen und Prefi-Berbrechen, foll vor einem aus funf Richtern und einem Gerichtsichreiber bestehenden Gerichte, un-ter Bugiehung von Geschworenen, als beifigenden Richtern, erfolgen. Den Borfigenden bieses Gerichts ernennt der Erfte Prafitent des Apauswählen.

auswählen.

S. 61. Als politische Verbrechen im Sinne dieses Gesess gelten die im Allgemeinen Landrechte Thl. II. Tit. 20. Abschnitt 2 bis Abschnitt 5 einschließlich aufgeführten Verbrechen. In denjenigen Landestbeilen, in welchen das Allgemeine Landrecht nicht Gesessekraft hat, entscheiden die in den landrechtlichen Abschnitten aufgeführten Gattungen von Verbrechen und in zweiselhaften Fällen die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts. Als politische Verbrechen sind jedoch nicht anzusehen die in den §§. 5, 157 bis 160, 166, 180 bis 195, 207 bis 213 gedachten Gesess-llebertretungen; desgleichen gehören nicht hierher diezlenigen durch die Presse verübten Vergehen, bei welchen die Vestrafung von dem Antrage einer Privatperson bedingt ist oder die Strafe nur von dem Untrage einer Privatperfon bedingt ift oder die Strafe nur in den durch das Gefes vom 17. Mars 1848 (Gefes. Cammlung G. 69) S. 6 angedrohten Geldbugen befteht.

Ubfchnitt III. Bon den Schwurgerichten. S. 62. Bildung der Geschworenenlisten.

Bum Gefchworenen fann nur berufen werden : wer die Gigenfchaft eines Preugen befigt, 30 Sahre alt ift, im Bollgenuffe der burgerlis chen Rechte fich befindet, lefen und ichreiben fann, und wenigstens ein Jahr in der Gemeinde, in welcher er fich aufhalt, feinen Bohn.

fig hat.

nis hat.

S. 63. Ju Geschworenen können nicht berufen werden: 1) die Misnister und Unter-Staats-Secretaire, 2) die richterlichen Beamten, die Staats-Anwalte und deren Gehülsen, 3) die Regierungs-Präsidenten, Provinzial-Steuer-Direktoren, kandräthe, Polizei-Präsidenten, Polizei-Direktoren, 4) die im aktiven Dienste besindlichen Militairpersonen, 5) die Religionsdiener aller Konfessionen, 6) die Elementar-Schulleherer, 7) Dienstboten, 8) diesenigen, welche 70 Jahre alt sind, 9) diesenigen, welche nicht wenigstens sährlich 18 Ihr. an Klassensteuer oder 20 Ihr. an Grundsteuer (ausschließlich der Beischläge) oder 24 Ahr. 20 Thir. an Grundfteuer (ausschließlich ber Beifchlage) oder 24 Thir. an Gewerbesteuer entrichten, oder unter Boraussegung des Bestehens einer dieser Arten der Bestehens nach ihren Berbaltniffen zu entrichten haben würden. Ohne Mücksicht auf den zu 9 erwähnten Steuersas sind jedoch wählbar zu Geschworenen: die Mechts-Unwalte und Notarien, die Prosessoren, die approbirten Aerzte und diesenigen Beamten, w lche entweder von Und unmittelbar ernannt sind oder ein Einkommen von wenigstens 500 Thirn. jährlich beziehen und nicht zu den oben ausgaeschlossenn Kategorien gehören. ausgeschloffenen Rategorieen gehoren.

S. 64. Für jeden landrathlichen Kreis wird allächrlich im Monat September durch den Landrathlichen Kreise wird allächrlich im Monat September durch den Landrath, und für jede Stadt, welche zu keinem landrathlichen Kreise gehört, durch den Magistrat, und da, wo kein Magistrats-Kollegium besteht, durch den Borstand der Gemeinde-Verswaltung, eine Urliste angelegt, welche nach Vor, und Zunamen, Stand, Alter und Wohnort in alphabetischer Ordnung und unter sortlausendenden Vrummern dieseizen Versauen enthält, welche zu Geschwarzenen herres Rummern diejenigen Personen enthalt, welche gu Gefchworenen beru-

fen werden tonnen. S. 65. Die Urlifte muß an einem öffentlich bekannt gu machen-9. 65. Die Uriffe muß an einem offentlich betannt zu machenben Orte drei Tage lang zu Jedermanns Einsicht offen gelegt werden. Behauptet Jemand, ohne Grund übergangen oder ohne Berücksichtigung des Befreiungsgrundes eingetragen zu fein, so hat er seine Einwendungen binnen der dreitägigen Frist zu Protokoll anzumelden. Erachtet die Behörde, welcher die Ausstellung der Liste oblag, die Einwendungen für begründet, so erfolgt die nachträgliche Eintragung oder Löschung binnen drei Tagen nach Ablauf der dreitägigen Einwenbungskrift. dungsfrift.

§. 66. Die abgeschlossen Urlisten werden vom Kreis gandrathe, in großen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, von dem Borjteher der Gemeinder Berwaltung, gesammelt und dem Prässidenten der Regierung, in deren Bezirke sie aufgenommen sind, eingesendet, welcher sie definitiv setststellt und daraus für jeden Schwurges richtsbezirk eine besondere Jahresliste derzenigen von ihm auszuwählenden Personen aus diesem Bezirke ansertigt, welche er zur Function als Geschworene für das bevorstehende Geschäftsfahr geeignet erachtet. Ausgerdmurd wird von ihm eine Liste von geeigneten Ergänzungs. Geschworenen aus den Personen zusammengestellt, welche am Sige des Schwurzerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen, und deren Jahl §. 66. Die abgeschloffenen Urliften werden vom Rreis. Landrathe, gerichts oder in deffen nächster Umgebung wohnen, und deren Bahl von ihm nach seinem Ermeffen zu bestimmen ift. Liegt ein Schwurgerichtszirk in mehreren Regierungs = Departements, so entscheidet der Sie des Schwurgerichts darüber, welchem Regierungs. Prasidenten die Urliften einzusenden sind und die Ausstellung der Geschworenen-Liften

obliegt. §. 67. Bierzehn Tage vor dem Beginn jeder Sigungs-Periode des betreffenden Schwurgerichts fendet ber Regierungs . Praffibent ein Bergeich. nis von 60 aus der Jahres. Lifte herausgezogenen Perfonen an bas am Sige des Schwurgerichts befindliche Gericht. Die Erganzungs. Lifte wird bem Gerichte vor bem Unfange bes Gefchaftsjahres zum Gebrauche

mabrend des Laufes deffeiben befonders überfendet.



S. 68. Der mit dem Borfige bei bem Edwurgerichte beauftragte rich: terliche Beamte reduzirt jene Anzahl von 60 durch Auswahl der nach seisnem Ermessen geeigneten Personen auf 36. Diese 36 Personen find zu Geschworenen bei dem Schwurgerichte für die betreffende Sigungs periode bes rufen. Wer demzusolge als Geschworener an den Verhandlungen des Schwurgerichts Theil genommen hat, barf ohne feine Ginwilligung mahrend eines Jahres nicht wieder einberufen werben.

S. 69. Die Termine jur Abhaltung ber Schwurgerichte = Sigungen find pon ben betreffenden Berichten nach dem Umfange ber Beschäfte festjuschen

und bekannt ju machen.
S. 70. Das Uppellationsgericht hat die Befugniß, auf Untrag bes Staatsanwalts die Ubhaltung des Schwurgerichts einem anderen Gerichte aufzutragen, wenn von der Berhandlung der Sache vor dem juftandigen Gerichte eine Störung ber öffentlichen Dronung ju befürchten fteht.

S. 71. Die ausgewählten 36 Gefchworenen werden von dem betreffenben Gerichte auf ben jur Eröffnung ber Sigung festgeseten Zag geladen.

6. 72. Der Gerichtshof entscheibet nach Bernehmung bes Staats = 2(n= walts in öffentlicher Sigung über die Entschuldigungsgrunde berjenigen Geschworenen, welche entweder nicht erschienen find oder ihre Entlassungs-gesuche bei Eröffnnng oder mahrend der Dauer der Gerichtefigung vorbrin: gen. Geschworene, welche ohne genügend befundene Enischulbigung nicht erscheinen ober fich entfernen, werden, nachdem fie verantwortlich gehört worden, in eine Geldstrafe bis 100 Rthlen., im Wiederholungsfalle in eine Geloftrafe bis ju 200 Rihlen. genommen, und es findet gegen eine folche Strafverfügung innerhalb einer 10tägigen prafluffvifchen Frift nur Befchwerbe bei bem Uppellationsgerichte ftatt.

S. 73. Sind beim Beginne der Berhandlung einer Cache, in Folge bes Dichterscheinens einzelner Geschworenen ober ber ihnen ertheilten Ents taffung ober Beurlaubung, weniger als 30 Geschworene vorhanden, so wird von dem Borsigenden des Gerichts die Bahl der Geschworenen aus der Erganjungslifte burch bas Loos auf 36 ergangt. Die Ergangungs Gefchwores nen muffen ber Labung bes Borfigenben bei Bermeibung ber im §. 72 bes

ftimmten Strafe unverzüglich Folge leiften.

S. 74. Geschworene, welche weiter als eine Meile von dem Orte des Gerichts entfernt ihren Wohnsig haben, erhalten, wenn sie es verlangen, für jede Meile der hin- und der herreise 8 Silbergroschen Reise-Entschäbigung; Diaten werden ihnen nicht gezahlt.

Bei politischen und Presverbrechen, welche in den Gesegen mit keiner böheren, als der im §. 38 bezeichneten Strafe bedroht find, kommen ruck, fichtlich der Eröffnung der Untersuchung die §S. 39 bis 47 einschließlich zur Unwendung. Bird die Gröffnung ber Untersuchung beschloffen, fo find bie zeitherigen Berhandlungen an bas tompetente Schwurgericht und ben diefem jugeordneten Staatsanwalt abzugeben. In allen anderen Fallen muß bem mundlichen Berfahren bor ben Geschworenen ftets eine gerichtliche Borunter. fuchung vorhergeben, in welcher der Ungeflagte ju horen ift.

§. 76. Beantragt ber Staatsanwalt nach bem Schluffe ber Borunter. fuchung, ben Befchuldigten in den Unflageftand gu verfegen, fo ift über diefen Untrag von einer aus brei Mitgliedern beftehenden Abtheilung

bes tompetenten Gerichts ju befinden.

§. 77. Salt jene Gerichtsdeputation eine Ergangung ber Borunterfu= dung fur nothwendig, fo beauftragt fie biermit ben Untersuchungerichter, welcher nach Erledigung bes Auftrage bie Aften wiederum bem Staats,

anwalte vorzulegen hat.

S. 78. Erflart fie fich fur die Berfegung in den Unflageftand, fo find Die Berhandlungen bem Appellations-Gerichte einzureichen, deffen aus funf Mitgliedern bestehende Abtheilung für Straffachen nach Anhörung Des Ober-Staatsanwalts definitiv über die Berfegung in den Unflagestand durch einen Befchluß entscheibet. Nach Maggabe Dieses Beschlusses, welcher jugleich bie Berweisung ber Sache vor ein bestimmtes Schwurgericht anordner, hat ber Ober Staatsanwalt binnen einer, ber Regel nach auf nicht langer als acht Tage zu bestimmenden Frift die formliche Anflageschrift anzufertigen, welche bem jur Abhaltung des Schwurgerichts fompetenten Gerichte und beffen Staatsanwalte ju überfenden ift.

> S. 79. Sauptverfahren. a) Borladung und Rontumagialverfahren.

Bu bem Sauptverfahren vor den Gefchworenen ift der nicht verhaftete Angeklagte unter Mittheilung einer Abschrift ber Unklageschrift und bes im S. 78 ermannten Befchluffes burch eine fcbriftliche Berfugung vorzulaben, welche die Aufforderung enthalten muß: jur feftgefesten Grunde ju erichei. nen und die ju feiner Bertheidigung bienenden Beweismittel mit jur Stelle ju bringen oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Zugleich ist dem Angeklagten die Warnung zu stellen, daß im Falle seines Ausbleidens mit der Entscheidung in contumaciam verschnen werden solle. Zwischen der Bekknibaung der Rossolung und dem Angeschaften werden solle. Behandigung der Borladung und dem Termine muß eine Frift von minder ftens acht Tagen liegen, es fei denn, daß der Beschuldigte selbst auf diese

S. 80. Ericheint ber gehörig vorgeladene Ungeflagte in bem Zermine

nicht, fo ergeht, nachbem ber Staats = Unwalt gehort worben, ein Ron= tumagial . Urtel, welches ber Gerichtshof ohne Mitwirfung ber Gefchworenen

6. 81. Erhebt ber Berurtheilte innerhalb brei Zagen, nachdem ihm bas Kontumazial-Erkenntniß behändigt worden, Einspruch gegen dasselbe bei dem Gerichte, welches erkannt hat, so wird das Urtel als nicht ergangen erachtet, und die Sache gelangt zur abermaligen Verhandslung an das Schwurgericht. Gegen das demnachst ergehende Urtel sin-

bet ein abermaliger Ginfpruch nicht ftatt.

S. 82. Dem Angetlagten ift am Tage vor der Berhandlung der Sache ein Berzeichniß zuzustellen, welches Namen, Stand und Wohnsort derjenigen Geschworenen enthalten muß, aus welchen das Schwursgericht für seine Sache genommen werden foll. Sind am Tage der Berhandlung weniger als 30 Geschworene vorhanden, und muffen dess halb Erganzungs . Gefchworene berufen werden, fo ift eine Bekannt. machung der Namen diefer Erganzungs . Gefchworenen an den Angeflagten nothwendig, wenn er bei deren Muslofung nicht felbft gegenwartig war.

§. 83. b) Bilbung bes Schwurgerichts.

Die Bildung des Schwurgerichts fur jede Sache erfolgt an dem Tage, an welchem sie verhandelt werden soll, in öffentlicher Sigung, in welcher der Borsigende des Gerichts, der Gerichtsschreiber und der Staats-Anwalt oder ein Vertreter desselben zugegen sein mussen.

§. 84. Erheben sich über die Bildung des Schwurgerichts Streitigkeiten, so mussen die übrigen Richter der Abtheilung zugezogen

werden, und es tann ohne deren Mitwirtung eine Entscheidung nicht

ergehen.

§. 85. Die Ramen der Geschworenen werden in Gegenwart des Ungeklagten, welcher fich bes Beiftandes feines Bertheidigers bedienen tann, aufgerufen. Der Rame eines jeden Beschworenen, welcher auf

ben Aufzuf antwortet, wird von dem Gerichtsschreiber in eine Urne geslegt, aus welcher die Namen auszuloosen sind.

§. 86. Die Ziehung der Namen aus der Urne erfolgt durch den Borsissenden. Sobald ein Name gezogen ift, erklart zuerst der Beamte der Staatsanwaltschaft und demnächst der Angeklagte oder dessen Bertheidiger durch die Aeußerung: "angenommen" oder "abgelehnt", ob er den Geschworenen annehme oder ablehne. Die Ablehnung oder Zuschschung ist nicht wehr zulässig, wenn ein fernerer Name aus der rucknahme ift nicht mehr zulaffig, wenn ein fernerer Rame aus der Urne gezogen ift.

S. 87. Das Schwurgericht fur den einzelnen Fall ift in dem Mugenblicke gebildet, wo die Ramen von 12 nicht abgelehnten Gefchworenen

aus der Urne gezogen sind. §. 88. Das Recht zur Ablehnung erlischt jedenfalls, fobald nur noch 12 nicht abgelehnte Namen sich in der Loosellrne befinden. §. 89. Die Anführung von Grunden für die Ablehnung ist nicht

erforderlich.

§. 90. Die Salfte der Gefammtzahl der Ablehnung fteht der Staats . Unwaltschaft, Die andere Balfte dem Ungeflagten oder, wenn in einer und derfelben Sache deren mehrere find, Allen zu. §. 91. Ift die Gefammtzahl eine ungerade, fo fteht der Staats-

Unwaltschaft eine Ablehnung weniger ju als bem Angeklagten. §. 92. Gind bei einer und berselben Sache mehrere Angeklagte betheiligt, fo haben fie fich uber eine gemeinschaftliche Musubung Des Ablehnungsrechts zu einigen. §. 93. Das Schwurgericht fur die Sache muß aus zwolf Perfonen,

Strafe der Richtigkeit, beftehen. S. 94. Der Gerichtshof fann verordnen, daß außer den 12 Gefchmo. renen noch einer ober mehrere in der durch bas Loos beftimmten Reis benfolge zugezogen werden follen, welche den Berhandlungen als ftells vertretende Gefchworene fur den Fall beizuwohnen haben, daß es einem der Geschworenen unmöglich werden sollte, bis zum Schlusse der Berhandlung anwefend zu bleiben.

§. 95. Niemand fann in einer Sache Gefchworener fein, in welcher er als Beuge, Dolmetscher, Sachverständiger ober Polizei. Beamter thatig gewesen ift oder sonft nach allgemeinen gesetlichen Borfchriften als Richter nicht wurde mitwirken konnen, bei Strafe der Richtig-

feit.

S. 96. Die Mitglieder des gebildeten Schwurgerichts nehmen in

der durch das Loos bestimmten Ordnung ihre Sige ein. S. 97. Bor dem Beginn der Berhandlung muß der Borsitgende des Gerichtshofes die Geschworenen mit den Worten: "Sie schworen und geloben vor Gott und den Menschen, in der Anklagesache gegen N. Sich den Pflichten Ihres Berufes als Geschworene mit Gewissenhaftigkeit, Festigkeit und Treue zu widmen und unparteisch, Riemandem zu Leide und Riemandem zu Leide, einen gewissenhaften Spruch zu fällen zwisschen dem Angeklagten und dem Gesetz, dem Sie Geltung verschaffen sollen", als Geschworene verpstichten, und die Geschworenen übernehmen diese Werpstichtung mit den Eidesworten: "ich schwöre es, so wahr mir Gott helse", indem sie die rechte Hand erheben.



fch fra B fei

oh

ter

Le

un De ge

 \mathfrak{B}

ber

(d)

(d)

ter

(d)

Die

tal

tre

obe

idh

tre 331 ob

au

nei

der

Der

fiel

erf

ibi

bot

Der

der

füh

wà

ra

laf

280

nu

rei get

un

mi Da

Un

TH

§. 98. c) Berhandlung der Sache vor dem Schwurgerichte, Die Berhandlung der Sache beginnt mit Berlesung der Anklagesschrift durch den Gerichtsschreiber. Der Vorsigende des Gerichts bestragt den Angeklagten: ob er schuldig bekenne oder nicht schuldig sei? Bekennet er sich schuldig und waltet gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken ob, so fast das Gericht das Urtel sofort ohne Juziehung von Geschworenen ab. Anderen Falls beginnt die Unsersuchung und Rerbandlung der Sache por den Geschworenen. Die

beiteng und Berhandlung der Sache vor den Geschworenen. Die Leitung der Berhandlung, insbesondere das Berhor des Angeklagten und der Zeugen, gebührt dem Borsigenden des Gerichts. Dieser muß dem Staatsanwalte und kann dem Angeklagten oder bessen Bertheidis ger, so wie den Geschworenen, gestatten, Fragen, welche fie zur Auf-klarung der Sache für angemessen erachten, unmittelbar an die

Betheiligten gu richten.

Ron=

enen 1 bas felbe

nicht and=

fin-

ohn=

vur= Der

Des=

nnt.

nge=

gen=

bem

una.

der

treis

ogen

nicht

Des

enen

auf

qe=

ben

mte

Ver-

, 06

aen=

enen

nur

nicht

venn

ats =

e bes

Mbs

Reis

ftell=

nem Ber=

lcher nter

hrif. tig=

in in Des und Sidy teit, iebe zwi=

ffen neh.

vahr

§. 99. Ueber ben Bergang im Termine wird von dem Gerichtescher ein Protofoll aufgenommen, welches die Namen ber Richter und Geschworenen, fo wie den mefentlichen Inhalt der Erflärungen des Staats, anwalts, bes Ungeflagten und ber Beugen, enthalten muß, und in mel-chem jugleich bas abgefagte Urtel niederzuschreiben ift. Diefes Protofoll wird am Schluffe von bem Borfigenben bes Gerichts und bem Gerichtsichreiber unterzeichnet. Die Beobachtung ber vorgeschriebenen Formlichfeis ten fann nicht anders, als durch das Protofoll bewiefen werden.

. 100. Un die Berhandlung mit ben Ungeflagten und den Beugen fchlieft fich die Ausführung bes Staatfanwalts und Des Bertheidigers über die Thatfrage. Der Borfigende muß fodann ben Bergang und bas Refultat ber Beweisaufnahme in einer furgen Darftellung jufammenfaffen, auf gefetliche Borfchriften, welche bei Beurtheilung der Thatfrage etwa in Betracht tommen, aufmertfam machen, fchlieflich aber die von den Gefchwo: renen ju beantwortenden Fragen und gwar fo ftellen, daß fie mit: 3a ober Mein fich beantworten laffen.

S. 101. Die Frage beginnt mit den Worren: "Ift der Angeklagte schuldig?" und muß alle thatsachlichen Merkmale des Berbrechens enthalsten, wegen bessen die Anklage ausgesprochen worden ift.

S. 102. Gind in ber Berhandlung erfchwerende Umftande hervorge: treten, beren in ber Anklage feine Ermähnung geschehen ift, fo ftellt ber Borfigende die jufagliche Frage: "hat ber Angeklagte die That mit biefem ober jengm Umftande begangen ?"

5. 103. Wegen der Thatfachen, welche die Berhangung einer Strafe ausschließen ober die Unwendung einer milberen Strafe nach ausdrudlicher geseglicher Borschrift begründen, ift geeignetenfalls eine besondere Frage ju ftellen. Die Frage über bie Burechnungefähigfeit wird von ben Geschwores nen bei bem Ausspruche über bas Schuldig entschieden.

8. 104. Der Borfigende verlieft die gestellten Fragen, bei Strafe der Richtigfeit. Berben gegen biefelben von der Staats . Unwaltschaft ober bem Ungeflagten Erinnerungen vorgebracht, fo entscheibet ber Gerichtshof.

S. 105. Der Borfigende muß ben Geschworenen, bei Strafe der Richtigfeit, bemerklich machen, daß, wenn fie mit einer Mehrheit von nur fieben Stimmen ben Angeklagten ber That ober ber die That begleitenben erfchwerenden Umftande fur fchuldig erflaren follten, fie dies bei Abgabe ihrer Ertlärung ausbrudlich anzuzeigen haben, bag es aber jur Unnahme bon Umftanben, welche nach Borfchrift ber Gefege bie Strafbarteit milbern, nur ber Stimmen von fechs Gefchworenen bedurfe (§. 111.).

S. 106. Der Borfitende übergiebt die ichriftlich abgefaften Fragen den Geschworenen und laft ben Angeklagten aus dem Sigungsfaale abführen.

S. 107. Die Geschworenen begeben fich in ihr Berathungezimmer und mahlen bafelbft burch Stimmenmehrheit ihren Borfteber, welcher die Berathung leitet und beren Refultat verfündet.

S. 108. Die Geschworenen durfen das Berathungezimmer nicht ver-laffen, bevor fie ihren Ausspruch beschloffen haben. Niemand darf in das Berathungezimmer eintreten, ohne eine schriftliche Ermächtigung des Bor-figenden des Gerichts, welcher den Befehl ju ertheilen hat, daß der Eingang ju bem Bimmer bewacht werbe.

S. 109. Der Borfteher der Gefdworenen befragt fie nach der Drd. nung, in welcher die Fragen gestellt find, und jeder Geschworene antworstet wie folgt: 1) Ift der Geschworene der Unsicht, daß die That nicht bezwiesen oder der Ungeklagte derselben nicht uberführt fei, so erklärt er: Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig. In diesem Falle hat der Geschwoseren nichts weiter zu beantworten. 2) Ist er der Meinung, daß der Angeklagte ber That mit den in der Frage enthaltenen Umständen (SS. 102 und 103) schuldig sei, so antwortet er: Ja, der Angeklagte ist schuldig mit den in der Frage enthaltenen Umständen. 3) Ist er der Meinung, daß der Angeklagte der That schuldig, aber daß keiner jener besonderen Umstände erwiesen sei, so antwortet er: Ja, der Angeklagte ist schuldig, aber daß keiner jener besonderen Umstände erwiesen sei, so antwortet er: Ja, der Angeklagte ist schuldig, aber daß keiner jener Besonderen Umstände ist erwiesen. 4) Ist er der Meinung, daß der Angeklagte der Khat schuldig. daß aber nur einzelne der Ums daß der Angeflagte der That fculdig, daß aber nur einzelne der Umstände erwiesen feien, fo erklart er: Sa, der Angeklagte ift schuldig, die That mit bem und dem Umftande begangen ju haben, aber der ober die übrigen Umftande find nicht erwiefen.

S. 110. Bei ber Beurtheilung ber Schuld ober Dichtschuld hat jeber Geschworene unter genauer Prüfung aller Beweife für die Unklage und Bertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgeten Berhandlungen geschöpften gewissenhaften Ueberzeugung zu entscheiden: ob der Ungeflagte schuldig oder nicht fouldig fei.

S. 111. Die Entscheidung erfolgt nach Mehrheit ber Stimmen. Ift jeboch bas Schuldig rudfichtlich ber That ober ber die That begleitenden erschwerenden Umftande nur durch eine Mehrheit von fieben Stimmen gegen funf ausgesprochen, so tritt bas Gericht felbft in Berathung und entsichet nach Dehrheit ber Stimmen über ben von ben Geschworenen nur mit einsacher Mehrheit festgestellten Punkt. Bur Annahme solcher Umftan-be, welche nach ausdrudlicher Borschrift ber Gesege die Strafbarkeit mil-bern, ift es genügend, wenn sechs Geschworene fich fur bas Borhandenfein berfelben aussprechen.

§. 112. Rachdem die Gefchworenen ihren Musfpruch befchloffen haben und in den Sigungsfaal gurudgetehrt find, befragt ber Borfigende bes Gerichts fie nach bem Ergebniffe ihrer Berathung. Der Borfteber ber Geschworenen erhebt sich und fagt: "Auf meine Ghre und mein Gewiffen, vor Gott und den Menschen bezeuge ich, der Spruch der Geschworenen ift: Ja, der Angeklagte ift schuldig u. f. w., oder: Rein,

der Ungeklagte ift nicht fculdig.

§. 113. Der Borfteher muß Dabei, wenn die Entscheidung ruckfichtlich der That oder der die That erschwerenden Umftande gum Rachtheile Des Angetlagten lautet, ausdrucklich angeben, ob fie mit mehr als fieben Stimmen ober nur mit fieben Stimmen gegen funf getroffen ift; der Borfigende des Gerichts hat den Borfteber der Geschworenen, wenn jene Angabe unterblieben sein sollte, deshalb jedesmal befonders gu befragen und das Refultat im Prototolle vermerten gu laffen, bei Strafe ber Michtigfeit.

§ 114. Der Ausspruch der Geschworenen wird im Protofolle oder in einer Beilage deffelben von dem Borfteber der Geschworenen, dem Borfigenden Des Berichts und bem Gerichtsfcpreiber unterzeichnet.

§. 115. Findet der Gerichtshof, daß der Spruch nicht regelmäßig in der Form oder in der Sache nicht erschöpfend sei, so fann er auf den Untrag des Staats. Unwalts oder des Ungeklagten oder auch von Umts wegen verordnen, daß die Geschworenen sich in das Berasthungszimmer zuruckbegeben, um den Mangel zu verbessern. Diese Maßregel ift zulässig, so lange nicht auf Grund des Ausspruchs ein Urtheil des Gerichtshofes ergangen ist. Die Verbesserung muß in der Art geschehen, daß der ursprüngliche Ausspruch der Geschworenen erstennber bl. iht fennbar bleibt.

§. 116. Wenn die Richter einstimmig der Unficht find, daß die g. 116. Wenn ote Richter einstrimmig der Anscht jind, das die Geschworenen, obgleich ihr Ausspruch in der Form regeimäßig ist, sich in der Sache geiert haben, so verweist der Gerichtshof die Sache zu einer anderen Sigung, damit sie vor einem neuen Schwurgerichte verhandelt werde, an welchem keiner der früheren Geschworenen theilnehmen darf. Diese Maßregel darf von Niemanden beantragt werden; der Gerichtshof kann sie nur von Amt & wegen verordnen, und zwar unmittelbar nach Vorlesung des Ausspruchs der Geschworenen in der Sigung und niemals zum Nachtheile des Angeklagten. Nach dem gweisten Kuslyruche der Geschworenen. auch wenn derselbe mit dem ersten ten Musspruche ber Geschworenen, auch wenn berfelbe mit bem erften Musfpruche übereinstimmt, muß ber Berichtshof bas Urtheil fprechen.

§. 117. d) Urtelefprechung. Rachdem der Ungeflagte in den Sigungsfaal gurudgeführt worden,

verliest der Gerichtsschreiber den Ausspruch der Geschworenen. § 118. Ift der Ungeklagte für nicht schuldig erklärt worden, so spricht der Gerichtshof denselben von der Anklage frei und verordnet, daß derselbe sosort in Freiheit geset werde, wenn er nicht aus einem sonstigen Grunde verhaftet ist.

urfunden ober Beugen Aussagen eines anderen Berbrechens ober Bergehens beschulbigt, so hat der Gerichtshof sofort die weiter erforderliche Berfügung zu treffen, und kann, wenn die gesehlichen Erfordernisse dazu vorhanden sind, sogleich einen Berhaftsbesehl erlassen.

nisse dazu vorhanden sind, sogleich einen Berhaftsbefehl etlassen.
§. 120. Ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden, so stellt die Staats. Anwaltschaft ihren Antrag auf Anwendung des Gesess.
§. 121. Der Borsigende des Gerichts befragt den Angeklagten, ob und was er zu seiner Bertheidigung noch anzusühren habe. Der Angeklagte oder sein Bertheidiger dürfen die in dem Ausspruche der Geschworenen festgestellten Antsachen nicht mehr bestreiten oder in Zweisel ziehen; ihre Aussührung muß sich auf die aus denselben herzuleitenden gesehlichen Folgen beschränken.
§. 122. Die Richter ziehen sich hierauf in das Berathungszimmer zurück, um das Urtheil zu fällen.
§. 123 Die Berathung über das Urtheil erfolgt ohne Beisein anderer Personen.
§. 124. Bei der Fällung des Urtheils entscheidet Stimmenmehrheit.

§. 124. Bei der Fallung des Urtheils entscheidet Stimmenmehrheit. §. 125. Ift die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt



worden ift, durch ein Strafgefet nicht vorgesehen, fo fpricht der Berichtshof ben Ungeflagten fret.

> Abschnitt IV. Bon ber Anfechtung ber Ertenntniffe.
> 1) Appellation.

Wegen die von den Gingelrichtern und den Gerichts. Abthei-9. 126. Gegen die von den Einzelrigtern und den Gerichts abtiet. Lungen für Nerbrechen (§§. 27, 38) gefälten Urtel ift sowohl die Staats. Unwaltschaft als der Angeklagte innerhalb einer präklusven Frift von 10 Tagen das Rechtsmittel der Appellation einzulegen berechtigt. Der Appellant kann dasjenige, was vom ersten Richter als thatsächlich festschend angenommen worden ift, nur mittelft neuer Thatsachen oder neuer Beweismittel ansechten, und der Appellationsrichter hat zu beurtheilen, ob diese neuen Thatsachen und neuen Beweismittel erheblich find.

5. 127. Die zehntägige Appellationsfrift beginnt mit dem Ablaufe bes Tages, an welchem das erfte Urtheil verkundet worden ift. Sat bie Berkundung des Urtheils in Abwefenheit des Angeklagten stattgefunden, fo nimmt die Uppellationsfrift fur denfelben erft mit dem Ub. laufe besfenigen Sages ihren Unfang, an welchem ihm die Ausfertigung bes Urtheils behandigt worden ift.

S. 128. Die Uppellation ift bei bem Gerichte ber erften Inftang

entweder mundlich jum Protofoll oder schriftlich anzumelden.
§. 129. Die Angabe der Beschwerden, so wie deren Rechtfertigung und die Anführung neuer Thatsachen oder Beweismittel, können gleichzeitig mit der Appellationsanmeldung erfolgen, muffen aber, wenn dies unterblieben ift, innerhalb der auf den Tag diefer Unmeldung nachftsfolgenden zehn Tage geschehen. Das Gericht ift jedoch ermächtigt, diese Brift auf ben Untrag bes Uppellanten den Umftanden nach angemeffen gu verlangern.

§. 130. Die Appellationsschrift wird dem Appellaten mit der Auf= forderung mitgetheilt: binnen einer Frift von zehn Tagen anzuzeigen, ob und welche neue Thatsachen oder Beweismittel er seinerseits anzusuhren habe. hat der Staatsanwalt appellirt, und ift der Angeklagte verhaftet, fo wird diefem der Inhalt der Appellationsfchrift vorgelefen und die eben gebachte Aufforderung jum Protofoll befannt gemacht, befigt er einen Bertheibiger, fo ift diefem auf Berlangen Abschrift ber Appellationeschrift

§. 131. Beifet bas Gericht erfter Inftang bie Appellation als nicht rechtzeitig angemeldet jurud, so fann der Burudgewiesene hierbei innersbalb einer zehntägigen praflusivischen Frift, welche mit dem Ablaufe beb Tages beginnt, an dem ihm die zurudweisende Berfügung befannt gemacht worden ift, bei dem Uppellationsgericht Befchwerde fuhren. Bei ber Ent= Scheidung biefes Gerichts muß es bewenden.

§. 132. Die Berhandlung und Enticheidung zweiter Inftang erfolgt pon einer aus fünf Mitgliedern nebft einem Gerichtsschreiber beftehenden

Abtheilung des justandigen Appellationsgerichts. S. 133. Dem Ober = Staatsanwalte liegt der Berrieb der Sache in

zweiter Inftan; ob. 5. 134. Rachdem bie Uften bei bem Gerichte zweiter Inftang einge= gangen find, bestimmt daffelbe einen Termin jum mundlichen Berfahren und labet baju ben Dber = Staatsanwalt, ben Ungeflagten, fofern berfelbe nicht verhaftet ift, fo wie diejenigen Beugen vor, deren Mbborung mit Be-Jug auf die Borschrift des §. 126 für erforderlich erachtet wird. If der Angeklagte verhaftet, so kann er im Zermin nur durch einen Bertifeis diger vertreten werden, der ihm auf seinen Antrag von Amts wegen bestellt werden muß. Auch dem nicht verhafteten Angeklagten steht frei, sich im Termin burch einen mit Bollmacht ju verfehenden Bertheidiger vertre=

ten ju taffer. Grachtet bas Uppellationsgericht aus besonderen Grunden Das perfonliche Ericheinen des Ungeflagten für nothwendig, fo fann es die

Borführung ober Geftellung beffelben anordnen. S. 136. Bei bem munblichen Berfahren, beffen Leitung dem Bor= figenden gebührt, giebt zuerft ein aus ber Bahl ber Gerichtsmitglieder gu ernennender Referent mundlich eine Darftellung ber bis bahin ftattgehab-ten Berhandlungen. Gierauf wird ber Uppellant mit feinen Befchwerben, der Appellat mit feinen Gegenerflarungen und nach der Beweisaufnahme, wenn eine folche ftattfindet, der Staatsanwalt mit feinen Untragen, in alten Fallen aber gulett ber Ungeflagte ober fein Bertheidiger gehört und bierauf bas Urtheil gefällt. Sat fowohl ber Staatsanwalt als der Ungeflagte appellirt, fo wird über beide Uppellationen jugleich enischieden. In allen übrigen Beziehungen tommen bei bem mundlichen Berfahren zweiter Inftang die für die erfte Inftang ertheilten Borfchriften ebenfalls jur Un= wendung

§. 137. Gegen ein Appellations = Urtel über die im §. 27 gedachten

Bergeben findet ein meiteres Rechtsmittel nicht ftatt. §. 138. 2) Nichtigkeitebeschwerbe.

Appellations = Erfenntniffe über die im S. 38 rezeichneten Berbrechen und Erfenntniffe der Geschworenengerichte (S. 60) konnen durch eine Rich= tigfeitebeschwerbe angefochten werden.

6. 139. Die Dichtigfeitsbefchwerbe findet ftatt: 1) wegen Berlegung von Formlichkeiten im Berfahren, beren Beachtung bei Strafe ber Rich-tigkeit vorgeschrieben ift, 2) wegen Berlegung eines Strafgeseges. §. 140. Als Formlichkeiten bes Berfahrens, beren Berlegung eine

Nichtigkeit jur Folge haben foll, gelten außer ben in ben §§. 14, 93, 95, 104, 105, 113 ausbrudlich genannten noch folgende: 1) wenn der Ungeflagte in ben Fallen, in benen ein Rontumagialverfahren nicht ftattfinden burfte, nicht gehört werden; 2) wenn der Ungeflagte in ben Fallen, in welchen das Geseg die Bertheibigung vorschreibt, ohne Beistand eines Bertheibigers gewesen; 3) wenn das Urtel erlaffen worden, ohne daß vorber die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage gehört worden; 4) wenn bei dem Gerichtshofe nicht die erforderliche Anzahl Richter zugegen geme-fen; 5) wenn der Gerichtshof der nicht kompetente Richter gewesen ift. §. 141. Die Nichtigkeitsbeschwerde stehr sowohl dem Staatsanwalte,

als bem Ungeflagten ju.

§. 142. Dem Staats=Unwalte fteht die Nichtigkeits=Beschwerde nicht

ju, wenn von Geschworenen ein Richtschuldig ausgesprochen ift.

§. 143. Die Dichtigfeits=Beschwerde muß binnen einer praflufivischen Frift von gehn Sagen, vom Sage ber Berfundung, ober, wenn ein Ron= tumazial=Berfahren stattgefunden hat, oder Behandigung des Urtels an ben Angeklagten gerechnet, bei dem Gerichte, welches das Urrel erfter 3n-ftang gefällt hat, schriftlich unter Angabe ber Beschwerdepuntte angebracht werden. Dem Angeklagten ist gestattet, seine Nichtigkeits-Beschwerde ent= weder sogleich bei der Berkundung des Urtels oder innerhalb der gehn= tägigen praktunvischen Frist zu Prototoll zu erklaren oder mittelft einer bem Gerichte einzureichenden Schrift anzubringen. Diese Schrift muß von einem jum Richteramte befähigten Rechtsverftandigen legalifirt fein.

§. 144. Das Gericht theilt die Beschwerde des Angeklagten dem Staats=Unwalte, die des Staats=Unwalts dem Angeklagten und besserbeibiger zur Gegenerklärung innerhalb einer zehntägigen präklusivisschen Frist in Abschrift mir und sender nach Ablauf dieser Frist die Akten,

unter Benachrichtigung ber Parteien, an das Ober-Tribunal. §. 145. Die Entscheidung über bie Nichtigkeits Beschwerbe erfolgt auf mundlichen Bortrag von einem aus fieben Mitgliedern bestehenden Senate des Ober-Tribunals in öffentlicher, nur durch Mushang an der Gerichts= stelle bekannt ju machender Sigung, in welcher die Staats-Unwaltschaft, fo wie ein etwa erschienener Bertreter bes Ungeflagten, ju hören ift.

S. 146. Die Berrichtungen der Staats=Unwaltschaft bei bem Dber= Eribunale werden vorläufig von der Staats-Unwaltschaft beim Rammer=

gerichte mahrgenommen.

§. 147. Rur die beim Ober=Tribunale angestellten Suftig=Kommif= farien haben bas Recht, Die Ungeklagten vor dem Gerichtshofe zu ver= treten.

Ift die Richtigkeits . Beschwerde auf unrichtige Unwendung ober auf Richtanmendung eines Strafgefeges (§. 139 Rr. 2) gegründet, und erachtet bas Ober Tribunal diefelbe für gerechtfertigt, fo vernichtet es bas angesochtene Urtel und erkennt in der Sache felbft, mas Rechtens, oder verweift, wenn es noch auf thatfachliche Ermittelungen antommt, Die Sache gur anderweitigen Berhandlung und Entscheidung an bas Gericht der betreffenden Inftang. S. 149. Ift Die Richtigkeits-Befchwerbe auf Berlegung von Form.

Lichteiten gegründet, fo vernichtet das Ober Tribunal, wenn es die Beschwerde für gerechtsertigt erachtet, das angesochtene Urtel und ordnet die anderweitige Berhandlung und Entscheidung vor dem durch ihn

gu bezeichnenden Gerichte an.

S. 150. Gine Ausfertigung des Urtels des Ober Tribunals ift dem Gerichte gur Berfundung ober Behandigung an den Angetlagten ju überfenden , auch auf Berlangen bem Staats . Unwalt zuzuftellen.

§. 151. 3) Reftitution.

Begen jedes rechtetraftige Urtheil fann der Berurtheilte gu je= Der Beit das Rechtemittel Der Restitution einwenden, wenn er barguthun vermag, daß das Urtheil auf eine falfche Urtunde oder auf Die Ausfage eines meineidigen Beugen gegründet ift.

6. 152. Das Reftitutions-Gefuch muß bei bem Berichte, welches in erfter Inftang erkannt hat, angebracht werden.

S. 153. Kann derjenige, welcher bie Falfchung ober ben Meineib begangen haben foll, noch belangt werden, fo muß bas angeblich von ihm verübte Berbrechen burch eine gegen ihn zu veranlaffende gerichtliche Untersuchung erft rechtsträftig festgestellt werden, bevor dem Restitu-tions. Gesuche stattgegeben werden tann. In anderen Fallen wird bas von dem Angeklagten eingereichte Restitutions = Gesuch junachft dem Staate = Unwalte mitgetheilt, um, wenn es ihm erforderlich erfcheint, eine gerichtliche Boruntersuchung über die gur Begrundung der Reftitu-tion angeführten Thatsachen zu veranlaffen und aledann bas Gesuch mit feiner Ertlarung darüber wieder vorzulegen.

S. 154. Wird bas Restitutions Gefuch von dem Gerichte als unbe-grundet jurudgemiefen, fo fteht dem Imploranten frei, innerhalb der nachften gehn Tage nach dem Empfange bes Befcheides bei dem Gerichte

füt

ftel

the

fer

mal Das

ben

Mie

Der

heit

Gii per,

thei

nur

Pol

Inf

Ger

neni

§§.

Pol

gen fchu

fer

Bah

auf

vifd

bene

gule

gefü

nigt

Red

Mit

turs

ster

Refi

mitt

Mit

mün

det (

nes

befu ift,

porg

mad

ber höheren Inftang Befchwerde ju führen. Gine weitere Befchwerde.

führung ift ungulaffig. S. 155. Bird ein Reftitutions = Gefuch für begründet erachtet, fo hat das Gericht fofort bas mundliche Berfahren nach der fur die in Rede ftebende Gefeges-lebertretung vorgeschriebenen form ju erneuern und unter Mufhebung feines fruberen Urtheils ein neues gu fallen, gegen welches bie gewöhnlichen Rechtsmittel gulaffig find. §. 156. Die §§. 532, 588, 589 ber Rriminal Dronung treten au-

Ber Rraft.

h=

ne

e=

en

in

es

aB nn

e=

th

en

n=

an

n= cht

nt=

n=

ier

em

ien

vi= en,

nuf

ate

ft,

er=

er=

iif=

er=

ina

tet

ed)s

an.

an

die

rd.

hn

em

er=

je= die

in

eid

oon

che tu.

tus

mit

S. 157. Folgen ber Ginlegung ber Rechtsmittel auf bie Saft bes Ungeflagten.

Durch Ginlegung eines Rechtsmittels von Geiten des Staats . Un-walts darf die Freilaffung des in haft befindlichen Angeklagten, wenn das Urtheil eine Freiheitsstrafe gegen ihn nicht verhangt hat, niemals verzögert werden.

§. 138. 3it der Ungeflagte zu einer Freiheitsftrafe verurtheilt, fo halt bas vom Staats-Unmalte gegen bas Urtheil eingelegte Rechtsmittel

ben Untritt ber Strafe nicht auf.

6. 159. Dagegen wird burch die Ginlegung ber Uppellation ober Richtigkeits. Beschwerte von Seiten des Angeklagten die Bollstreckung der Strafe aufgehalten. Eine vorläufige Abführung des zu einer Freizheitsftrafe Berurtheilten nach der Strafz Anstalt ift, selbst mit dessen Einwilligung, nicht ferner zulässig. Das Gericht ist jedoch besugt und verpflichtet, Die erforderlichen Sicherunge = Magregeln gegen den Berur. theilten gu treffen.

S. 160. Aufhebung bes Rechtsmittels der Aggravation.

Das Rechtsmittel ber Aggravation findet in den nach diefer Berords nung behandelten Unterfuchungefachen nicht ferner ftatt.

Abfchnitt V. Bon dem Berfahren bei Unterfuchung der Polizei. Bergeben.

§. 161. Die Borfchriften Diefes Abfchnitts find bei allen wegen Polizet . Bergeben zu verhangenden Untersuchungen anzuwenden.

S. 162. Die Berwaltung diefer Polizei-Gerichtsbarteit foll in erfter Inftang von einzelnen Richtern geführt werden, welche tommiffarifch gu

Diesem Geschäfte zu ernennen find. S. 163. Die Berfolgung ber lebertreter ber Polizei-Strafgeiege por Gericht foll burch Polizet. Anwalte geschehen, in Unfehung beren Er-nennung, Beauffichtigung, Befugniffe und Obliegenheiten Die in ben §§. 28 folg. enthaltenen Bestimmungen gelten.

S. 164. 1) Drbentliches Berfahren.

Bei der Untersuchung und Entscheidung erfter Instanz ist von den Polizeirichtern in der Regel dasselbe Berfahren zur Anmendung zu bringen, welches in Betreff der Bergeben vorgeschrieben ist. Dem Angeschuldigten steht jedoch frei, sich bei den Berhandlungen, sowohl in dieser als in der solgenden Instanz durch einen Bevollmächtigten aus der Bahl der bei dem Gericht zur Praxis berechtigten Juftig. Kommiffarien

auf seine Kosten vertreten zu lassen.
§. 165. Gegen das Urtheil erster Instanz ist sowohl der Angeschuldigte als der Polizei-Anwalt innerhalb einer zehntägigen präklusis vischen Frift, deren Anfang nach der wegen der Appellationsfrist geges benen Borschrift zu bestimmen ist, das Rechtsmittel des Neturses eins

Bulegen berechtigt. S. 166. Der Refurs fann auf neue Beweismittel über bereits an= geführte Thatumftande nicht gegründet werden, auf neue Thatumftan-de aber nur insoweit, als dieselben bei der Anführung zugleich beschei-

§. 167. Die Unbringung des Refurfes muß bei dem Polizeirichter mund. lich jum Protofoll ober schriftlich geschehen. Gine besondere Frift jur Rechtfertigung des Returses ift nicht ju gestatten.
§. 168. Die Entscheidung über den Returs gebührt einer aus drei

Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Appellationsgerichts.

§. 169. Findet die Abtheilung bei Prufung ber Aften, baf ber Refter Inftang Bezug genommen ift, nicht begrundet fei, fo weift fie ben Refurrenten durch eine Berfügung juruck, gegen welche ein weiteres Rechts= mittel nicht gestattet ist.

S. 170. In allen anderen Fällen bestimmt die Deputation, unter Mittheilung der Refursschrift an die Gegenpartei, einen Termin jum mundlichen Berfahren. Gegen bas auf ben Refurs abgefaßte Urtheil fin-

bet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§. 171. 2) Mandats = Berfahren. Beruht die Untlage wegen eines Polizeivergebens auf ber Unzeige eis nes Beamten, welcher die That aus eigener, amtlicher Bahrnehmung befundet, woju auch eine im Dienfte befindliche Militairperfon ju rechnen ift, und wird nicht etwa der Angeschuldigte dem Polizeirichter zugleich vorgeführt, in welchem Falle stets das ordentliche Berfahren eintreten muß, so sest der Polizeirichter auf Grund der Anklage die Strafe fest und vorgeführt, in welchem Falle steif bas ordentliche Berfahren eintreten muß, so fest der Polizeirichter auf Grund der Anklage die Strafe fest und macht fie dem Angeschuldigten durch eine schriftliche Berfügung mit dem vereinbaren laffen. Bei dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte

Bedeuten bekannt: Daß, wenn er durch diese Straffegung fich beschwert finden sollte, er jur Ausführung seiner Bertheibigung fich in einem sogleich in der Berfügung, und zwar auf mindestens zehn Tage hinaus bestimmenden Termin vor den Polizeirichter zu fellen, im Kalle seines Nichtserschien bei filmensen in biefem Francischen bei Aufflerten ber erscheinens in biefem Termine aber bie Bollftredung ber Strafe ju ges

martigen habe.

§. 172. In Diefer Berfügung muß angegeben sein: 1) Die Beschafs fenheit bes Bergehens, so wie die Zeit und der Ort seiner Berübung; 2) der Name des Beamten, welcher das Bergehen angezeigt hat, und 3) die Straffestseung unter Ansührung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet. Die Berfügung muß zugleich für den Fall, wenn der Angeschuldigte bei der Straffestseung sich nicht berubigen zu können glaubt, die Aufforderung an benfelben enthalten, die ju feiner Bertheidi= gung dienenden Beweismittel in dem anberaumten Termine mitzubringen oder folche dem Richter fo zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß fie noch ju bemfelben herbeigeschafft werben fonnen. §. 173. Erscheint ber Angeschulbigte in bem Termine perfonlich ober

burch einen julaffigen Bevollmächtigten, fo ift nach Borfchrift ber §§. 164 ff. ju verfahren; erscheint er nicht, fo hat der Richter einen Bermerk hier=

über aufzunehmen.

§. 174. Der Ungeschuldigte fann auf Restitution antragen, wenn er burch unabwendbare Umstände verhindert worden ist, perfonlich in dem Termine zu erfcheinen. Das Reftitutionsgesuch muß binnen gehn Zagen nach dem Termine bei bem Polizeirichter angebracht werden und die Un= gabe ber Sinderungsgrunde mit der erforderlichen Befcheinigung enthal= ten. Auf unbescheinigte hinderungsgrunde barf ber Richter feine Rudficht nehmen. Erft nach fruchtlosem Ablaufe biefer Frift ift bie Strafe 3tt vollstreden.

§. 175. Findet der Polizeirichter das Restitutionsgesuch begründet, so ist ein naher Termin zur Verhandlung der Sache anzuberaumen und nach den Borschriften der §§. 164 ff. zu versahren. Bleibt der Angeschulögte in diesem Termine abermals aus, so ist die Strasse ohne weitere Bulaffung irgend eines Rechtsmittels jur Bollftredung ju bringen.

S. 176. Findet ber Richter bas Restitutionsgefuch nicht begrundet, weift er baffelbe burch eine Resolution jurud, gegen welche bem Ungefchul-bigten bie Beschwerbe an bas Appellationsgericht offen fieht. Diese Beschwerde muß binnen 24 Stunden nach Bustellung der Resolution bei dem Polizeirichter angebracht werden. Wird für die Zulaffung der Restitution entschieden, fo geht die Sache jur Berhandlung in erfter Inftang an den Polizeirichter jurud.

6. 177. Bur Entscheidung über das Restitutionsgesuch und über die Befchwerde gegen die daffelbe jurudweisende Resolution bedarf es der vor=

gangigen Unhörung bes Polizei = Unmalts.

Abfch nitt VI. Bon ben Roften bes Unterfuchungs Berfahrens. S. 178. Mir ber Berurtheilung bes Ungeflagten zu einer Strafe, fie möge in ber erften oder einer fpateren Instanz erfolgen, ift zugleich die Berurtheilung besselben in alle Roften bes Berfahrens auszusprechen. Wird dagegen der Ungeflagte für nicht schuldig erflärt, fo hat derfelbe bie Roften des Berfahrens nicht zu tragen und ift von der Berpflichtung hierzu, wenn ihm diefelbe burch ein Urtel fruberer Inftang auferlegt mar, freisufprechen.

S. 179. Die Roften eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fal-len demjenigen jur Laft, welcher daffelbe eingewendet hat. Ift dies ber Staats : Unwalt, fo werden fie niedergeschlagen. Bei der Berfaumnis von Friften und Terminen tragt ber Gaumige Die badurch verurfachten Roften.

Mbfcnitt VII.

Mllgemeine Beftimmungen. S. 180. Die Gerichte find befugt, Personen, welche Störung in der öffentlichen Sigung verursachen, aus dem Sigungs-Saale entfernen zu lassen, auch nach Besinden der Umftände und nach dem die Staats: Answaltschaft darüber gehört worden, gegen solche Personen sofort eine Gesfängnißstrase die zu acht Tagen festzusezen und vollstreden zu lassen. §. 181. In dem Bersahren wegen Dolzdiebstahls und dei Dieziptisnarsachen gegen Beamte wird durch die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes nichts gesondert. Untersuchungen wegen Steuers Defraudgitionen und Konschied

nichts geandert. Untersuchungen wegen Steuer = Defraudationen und Ron= nichts geandert. Untersuchungen wegen Steuers Defraudationen und Konstraventionen, so wie wegen Injurien gegen Beamte bei Ausübung ihres Mmtes oder in Beziehung auf dasselbe, wozu auch Beleidigungen der im Dienste befindlichen Personen der bewaffneten Macht gehören, sind fortan nach Abschnitt II. und beziehungsweise Abschnitt III. dieser Bersordnung zu behandeln und unterliegen auch hinsichtlich der Nechtsmitztel den Borschriften derselben. Alle sonstigen Injurien, mit Ausnahme der schweren Real' Anjurien, können fortan nur im Wege des Civils Drozestes verfolat werden. Prozeffes verfolgt werben.

§. 182. Der fistalifche Untersuchungs - Prozef findet nicht ferner

gu Berlin tritt fie an die Stelle des Gefetes vom 17. Juli 1846. (Gesfete Cammlung C. 267 ff.)

S. 184. Die gegenwärtige Berordnung tritt am 1. April b. 3. in Rraft , und find bis dabin die jur Musführung berfelben erforderlichen Un= ordnungen, insbesondere was die Bildung der Geschwornenlisten betrifft, durch unsere Minister des Innern und der Justiz zu treffen. Die zu dies seitpunfte anhängigen Sachen, in welchen bereits die förmliche Unters suchung eröffnet ift, follen, mit Ausnahme ber politischen und Pregver-brechen (§. 60 Rr. 2, §. 61), nach ben bisherigen Borschriften burch alle nach benfelben zulaf gen Inftanzen zu Ende geführt werden. Dagegen ift bei politschen und Pregverbrechen, über welche noch nicht in erfter Inftang erfannt worden, das Berfahren nach den Borfchriften der gegenwärtigen Berordnung umjuleiten.

Urfundlich zc. Gegeben Potsbam , ben 3. Januar 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm. Graf von Brandenburg. von Labenberg. von Manteuffel. von Strotha. Rintelen. von der Bendt. Für den Finang-Minifter: Ruhne. Graf von Bulow.

Un Ge. Majeftät ben König. Bu ben Berordnungen, beren balbige Publication von Em. Königlischen Majeftät in bem Allerhöchsten Patente vom 5ten b. Mis. hulbreichft verheißen worden ift, gehört eine Berordnung über die Ginführung bes mundlichen und öffentlichen Berfahrens mit Gefchworenen in Untersuchungs, fachen. Durch biefelbe wird einem bringenben Bedurfniffe abgeholfen mer-ben, wie benn auch ber Urt 92 ber Berfaffungs. Urfuude bestimmt, bag Die Berhandlungen vor bem erfennenden Gerichte in Civil: und Straf: fachen öffentlich fein follen, und ber Urt. 93 ber Berfaffungs : Urfunde anordnet, daß bei den mit fchweren Strafen bedrohten Berbrechen, bei allen politischen Berbrechen und bei Preg = Bergeben die Entscheidung über die Schuld bes Ungeflagten durch Gefchworene erfolgen foll. Diefe Beftim= mungen bedingen einerfeits eine möglichft gleichmäßige follegialifche Drga. misation der Untergerichte, bei welchen gegenwärtig die follegialische Ber-faffung nur jum Theil stattfindet, andererseits die Ginfuhrung des Un-klage Prozesses und des Inflitute der Staats Unwaltschaft in Das Unterfuchungs = Berfahren, fo wie eine gefestiche Unordnung über Die Bilbung ber Schwurgerichte. Nachdem von une ber Entwurf einer Berordnung über die anderweitige Organisation ber Gerichte in den altlandischen Pro. vingen mittelft besonderen ehrfurchtevollen Berichte Em. Königlichen Majeftat jur Muerhochften Genehmigung bereits vorgelegt worden ift , verfehlen wir nicht, beifolgend auch ben Entwurf ber bamit in genauem Busammen-hange bestehenden und ohne Erlag berfelben nicht jur Mufführung ju bringenden Berordnung über bas neue Untersuchungs Berfahren unterthänigft ju überreichen , indem wir im Allgemeinen auf die Motive ju dem bereits früher vorgelegten, jur Erörterung in ber Rational Berfammlung bes ftimmt gewefenen Berordnungs . Entwurfe Bejug ju nehmen uns erlauben und noch Folgendes ehrfurchtsvoll bemerten:

Der allgemeinen Ginführung bes mundlichen und öffentlichen Unter= fuchunge: Berfahrens und des Inftitute der Staats-Unwaltschaft in ben altlandischen Provinzen ift das für das Kammergericht und das Kriminals gericht ju Berlin ergangene Geset vom 17. Juli 1846 (Gesetsamml. S. 267 f.) jum Grund gelegt. Daffelbe hat sich in feiner zweijährigen Unwendung als zweidmäßig bewährt und bedurfte nur bei einigen Punkten einer durch die Erfahrung in die Sand gegebenen Abanderung. Dahin ge-hört insbesondere die Beschränfung des Rechtsmittels der Appellation das burch , baf die Unfechtung des in erfter Inftang feftgeftellten Cachverhalt: niffes nur durch Andringung neuer Thatfachen oder neuer Beweismittel gestattet wird, weil sich die unbeschränkt zulässige Ansechtung jenes Sach- verhältnisses mit dem Grundsage, daß der Richter, ohne an die bisherigen positiven Beweisregeln gedunden zu sein, nach seiner freien, aus dem Inbegriffe ber erfolgten Berhandlungen geschöpften Ueberzeugung ju entscheis ben hat, nicht in Uebereinstimmung bringen laft. Nächstdem hat es einer Abschaffung ber durch bas Gefet vom 17. Juli 1846 gestatteten Revision und beren Erfebung burch bas Rechtsmittel ber Dichtigfeits-Befchwerbe be-

burft, welches einerseits bem Ungeflagten gegen erhebliche Mangel bes Bergfahrens und wefentliche Brrthumer bes Richters vollfommen genügenden Schut gemahrt, andererfeits unbegrundete Unfechtungen ergangener Straf= Erkenniniffe auszuschließen geeignet erscheint. Endlich ift die Beschränfung bes Grundsages, daß auf Antrag bes Staats-Anwalts auch ein bereits bei ben Gerichten anhängig gewordenes Untersuchungs-Versahren unbedingt wieder einzustellen jet, als angemessen befunden worden. Es spricht für eine folche Befchrantung in ber Beife, bag im Falle eines bereits ftattgefundenen gerichtlichen Borverfahrens dem Befchluffe des Gerichts vorbehals ten bleibt, ob dem Untrage Des Staats-Unwalts Folge ju geben fei, nicht allein Die eine folche Unordnung enthaltende und burch die Erfahrung bewährte rheinische Gesegebung, sondern auch die Rudficht auf die Stellung bes Gerichts als Tragers der Strafgewalt bes Staats.

Muf tie porfichend unterthanigst angedeuteten Modificationen des Gefeges vom 17. Juli 1846 beziehen fich die SS. 11, 47, 77, 126 folg. 183 folg.

ber Berordnung.

Deue Bestimmungen enthalt Diefelbe in Betreff ber Bilbung ber Meine Bestimmungen enthalt dieselbe in Betreff der Bildung der Schwurgerichte. Ueber deren wesentlichen Inhalt haben wir nicht zweiselhaft sein können. Die während einer langen Reihe von Jahren in einem Theile des Staats zu Anwendung gefommene rheinissche Gesetzgebung, welche durch die Ersahrung geprüft ist, und an welcher von den Bewohnern der Rheinsprovinz Beränderungen nicht gewünscht werden, bietet sich auf die einfachste Weise zur Nachbilsdung des sur die östlichen Provinzen des neuen Instituts dar, um das hurch eben so sehr den Insforderungen der Beit sur die Strowinzen zu burch eben fo febr den Unforderungen der Beit fur Diefe Provingen gu durch eben so sehr den Anforderungen der Zeit fur diese Provinzen zu entsprechen, als eine wesentliche Uebereinstimmung wichtiger Institutionen im ganzen Umfange der Monarchie herbeizusühren. Es sind das her die Bestimmungen jener Gesetzebung, sowohl in Ansehung der Besähigung, zum Geschworenen berufen zu werden (§§. 62, 63 der Vervordnung), als der Bildung der Geschworen-Listen und der Auswahl der Geschworenen aus denselben (§§. 64 – 68), sestgehalten worden. Nicht minder haben dieselben hinschtlich der Besegung des Gerichts durch fünf Richter, des Verschwenens bei der Verlegung in den Anstagestand, so wie der Vildung des Schwurgerichts in jeder einzelnen Untersuchungssache und hinsichtlich des Urtheils über das Schuldig oder Richtschlie to wie der Bildung des Schwurgerichts in jeder einzelnen Untersichungssach und hinsichtlich des Urtheils über das Schuldig oder Nichtschuldig,
zur Richtschnur gedient (§.§. 60, 75 folg., 83 folgl., 105 folgl.). Wir glauben die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß hierdurch
eben so sehr den Wünschen der großen Mehrzahl des Bolkes, als den Unforderungen, welche rücksichtlich eines in den altländischen Provinzen ganz neuen Instituts in Bezug auf Zuverlässischt und Nachdruck der Strafrechtspsiege unabweislich geboten sind, Genüge geleiktet mirb.

Der Unwendung des neuen Berfahrens in Reu . Borpommern wet Anwendung des neuen Werfagter anderweitiger Organisation der Gerichte nichts entgegenstehen, da das abweichende materielle Strafrecht dabei kein wesentliches hinderniß biltet und für zweiselhafte Fälle in dem Entwurse Bestimmung getroffen ist. (§§. 38. 61.)
Der Abschnitt von dem Berfahren dei Untersuchung der Polizeis Bergehen ist fast unverändert aus dem Geset vom 17. Juli 1846 entsummen welches sich auch in dieser Besiehung als werdensstie der

nommen, welches fich auch in diefer Begiehung als zwedmäßig bewahrt hat, und im letten Abschnitte werden einige allgemeine Beftimmungen getroffen , welche theile die Regelung befonderer Arten bes Untersuchungs. Berfahrens und bes liebergangs aus bem früheren in bas neue Berfahren gum Gegenftande haben, theils zu ber bereits ergange. nen Berordnung über die Injurien in Begiehung fteben.

Em. Koniglichen Dajeftat ftellen wir auf Grund des Artitels 105 ber Berfaffungg : Urtunde ehrfurchtevoll anheim :

Die vorgelegte Berordnung huldreichft genehmigen und vollziehen gu

Berlin, ben 30. Dezember 1848.

Das Staats . Minifterium. Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. Rintelen. von der Bendt. Für den Finanz-Minister: Kühne. Graf von Bülow.

Gebaueriche Buchbruderei.



St

Tex d) if

Des

Lung

beha

heut

gran

zu e

felbe

nets

brud

Mbfi wird Die !

unm turg

auge ten , ftant

wert

nem Gtel Des !

griffe

es it

eine

unfte

nifter fand au bi

einen lung

rium

p. (3

tifche

wir i

- D Berft

den e bei d

feits

gen b

reitw

ren

famir

ordn Mati

der Berf

erfla

revo

und aber das dem hatt trug

auf Mbg Sact Det , neue fpro beau mit

Zweite Beilage zu Mr. 6 des Couriers, Hallischer Zeitung für Stadt und Land. Dienstag, den 9. Januar 1849.

Deutschland.

er= den :af=

bei

icht

ina

Be-

ini=

icht

bils

da=

Da .

Der ser.

der

icht

irdy

98:

irch

ben oin=

ach=

lei=

ber

echt in

zei •

ent.

im un.

bas ige.

105

zu

Frankfurt a. DR., b. 5. Jan. Rachstehendes ift ber Tert ber in ben letten Sagen mehrfach ermahnten ofterrei:

"Bien, b. 28. Dec. 1848. Dhne in eine erichopfende Erörterung Des von dem Beren Minifter v. Gagern ber beutschen Rationalversamm: fung vorgelegten Programms einzugehen, mas einem anderen Beitpuntt vor= behatten bleibt, glaube ich bennoch die Aufmerksamkeit des Ministers schon heute auf nachstehende Punkte lenken zu muffen. Es wird in Ihrem Programm von der Ansicht ausgegangen, als spreche Desterreich an, in den zu errichtenden deutschen Lundesstaat nicht einzureren, d. h. sich von demfelben auszuschließen. Die Darlegung der Politit des öfferreichischen Cabi-nets, wie fie am 27. v. M. ju Kremfier geschehen ift, har jedoch ausbrudlich die Regelung ber beutschen Bereinbarung vorbehalten und eine Abficht, wie fie uns in dem Programm Des prn. von Gagern unte legt wird, feineswegs ausgesprochen. Es ergibt sich daraus, dag, wenn wir die Prämisse nicht zugeben, wir uns auch mit ben weiteren Folgerungen unmöglich für einverstanden erklären können. Desterreich ist heute noch eine deutsche Bundesmacht. Diese Stellung, hervorgegangen aus der naturgemaßen Entwickelung jausendjähriger Berhältnisse, gedenkt es nicht auf gugeben. Rann es gelingen, wie wir aufrichtig munichen und gern erwar= ten, daß eine innigere Berfchmeljung der Intereffen der verichiedenen Beftandtheile Deutschlands ju Stande gebracht werde, wird Das Berfaffungs: wert, an welchem Defterreich fich betheiligt, auf eine gebeihliche Beife fei= nem Biele jugeführt, so wird Desterreich in diesem neuen Staatskorper feine Stelle ju behaupten wiffen. Zebenfalls wurde ber funftigen Gestaltung Des bisherigen deutschen Staatenbundes auf eine mefentliche Beife vorge= griffen, wollte man ichon jest das Ausscheiden Defferreichs aus dem wie es in dem genannten Programm heißt "ju errichtenden Bundesftaat" als eine ausgemachte Sache annehmen. Eine Folgerung dieser von uns als unftatthaft jurudgewiesenen Borausfegung erscheint Die von bem orn. Dis nister bei der Nationalversammlung nachgesuchte Ermächtigung, die gesfandischaftliche Berbindung mit dem öfterreichischen Kaiserreiche anknüpfen zu durfen. Wir haben, eben so wie alle anderen deutschen Bundesstaaten, einen Bevollmächtigten an der Spife der Centralgewalt. Seine Bermitt-lung wird, wie bisher, hinreichen, ben Geschäfisverkehr mit dem Ministe-Em. werden bemnach beauftragt , bei herrn rium ju unterhalten. b. Gagern babin ju wirfen, daß er von diefer Unfnupfung einer diploma= tifchen Berbindung aus den oben angedeuteten Grunden abfehe. Das, mas wir fuchen, ift eine gedeihliche gofung der großen Frage. Diefe wird nur — davon moge der herr Minifter überzeugt fein — auf dem Wege der Berftanbigung mir den deutschen Regierungen, unter welche die Kaiserliche ben ersten Plag einnimmt, ju erreichen sein. Gern find wir bereit, ihm bei dem schwierigen Werte die Sand ju reichen. Wir erwarten auch senerund feine ausgezeichneten ftaatsmannifchen Gigenschaften rechtfertis gen diefe Boffnung, - eine richtige Burdigung ber Berhaltniffe und jenes bereitwillige Entgegenfommen, bas allein ju einer befriedigenben Rofung fuhren fann. Empfangen te. (Ges.) Schwarzenberg."

Deutsche Reichsversammlung.

Sigung 146., am 4. Januar. Als die preußische Regierung am 6. Dec. die preußische Mationalver= fammlung aufgeloft und eine Berfaffung oftropier hatte, ftelle ber Abge-ordnete Wefendond aus Duffeldorf am 7. Dec. ben Untrag: ",die beutsche Nationalversammlung moge die unter bem 5. Dec. erlaffene, die Auflösung ber preußischen tonstituirenden Bersammlung und die Oftropirung einer Berfaffung für Preußen betreffende Rabinetsordre für null und nichtig

Es war voraus ju feben, daß die Linke in Frankfurt, welche mit der revolutionaren Majorität der berliner Berfammlung auf einerlei Boden und ju gleichem 3wede vereint fieht, Unträge diefer Urt stellen wurde, aber die öffentliche Meinung in Preußen und Deutschland ließ fich durch das Geschrei der Demokraten nicht irre führen, vielmehr dankte das Bolk bem Ronige und ber Regierung bafur, baf fie es von ben Gefahren befreit hatten, mit benen ihm feine eignen Bertreter brohten. Der Musichus trug in Betracht ber Buftande und Stimmung im preugischen Staate bar= auf an, "die Reichsversammlung wolle beschließen, über ben Untrag bes Abgeordneten Wefendond, mit Rudficht auf Die gegenwärtige Lage der Sache, dur Tagesordnung übergeben." 3wolf Redner hatten fich gemel-bet, jechs fur und eben so viel gegen ben Untrag und eine reiche Unsaht

fen Augenblid nicht anerkannten, bas Bahlgefet vom 8. Upril v. 3. und Die Bereinbarung, das ergriffen auch die linten Redner der teutschen Reichsversammlung als den letten fie felbft rettenden Unter, indem fie in ber Bereinbarung und bem Bahlgefet vom Upril ben Rechtsboben fan-ben, den die Regierung gewältthätig verlaffen habe. Die Bertheibiger bes Antrags auf Uebergang zur Tagesordnung, Saym aus Halle, von Bedezrath, Göben, Evertsbuich, Jacharia stellten in der Haufgache den von der preußischen Regierung geübten Aff als eine den Staat rettende That dar, über welche jest zu diskutiren darum überstüffig sei, weil der Wille des preußischen Volkes bereits entschieden habe und außerdem die neue Berfammlung in Aurzem ihr Endurtheit aussprechen werde. Im Berlauf der Berhandlung nahm die Debatte von Seiten der Linken einen fo ge= reisten und verlegenden Charafter an, daß ber Prafident den Ordnungstuf anwenden mußte. Die Gewisheit auf Geiten ber Linken, nicht durchdrin= gen und einen Widerspruch gegen das Urtheil eines großen deutschen Bolks-stammes nicht durchsegen zu können, entzog den Reden der Linken alle Kraft und Elasticität und verleitete die Sprecher zu Unklagen der Reichs-versammlung selbst. Nach längerer unerquicklicher Debatte, welche die Linke wiederholt abzukürzen wunschte, um von der Peinlichkeit einer von ihrer Seite mit hebeutungssolen. Nerschan geführten Erörterung hefreit zu ihrer Seite mit bedeutungelofen Phrafen geführten Erörterung befreit gu werden, wurde über die einzelnen Untrage mit Namensaufruf abgestimmt. Cammtliche eingebrachten Untrage werden verworfen; und zwar ber Un= trag des Ausschuffes, "die bobe Berfammlung wolle über ben Untrag des Abgeordneren Wefendond, die Auflösung ber preugischen Nationalversamm= lung und die Octropirung einer Berfassung für Preußen berreffend, mit Rücksicht auf die gegenwartige Lage der Sache, zur Zagesordnung überzgehen", mit 230 gegen 202 St.; der Antrag des Uhg. Wachsmuth und Genossen mit 241 gegen 167 St.; ferner mit 236 gegen 158 St. der Antrag der Abg. D. Simon, v. Reden, Raveaux und Genossen, also lautend: "Die Reichsversammlung beschließt, in Erwägung, daß die Be= rechtigung des preußischen Bolfs, feine Staatsverfassung durch Bereinba-rung mit der Krone festzustellen, als die Errungenschaft der Märzrevolu-tion zu erachten, eine Errungenschaft, die demnächst durch das von dem vereinigten Landtag genehmigte Wahlgeset vom 8. April v. 3. burch die auf Grund des letteren erfolgte Wahl und das achtmonatliche Tagen ber vereinbarenden Nationalversammlung seitens ber Krone und seitens bes Bolfes anerkannt worden ift und baber einseitig nicht vernichtet werden fann; in Erwägung, daß felbft vom Standpunfte eines Rothrechts der Krone die lettere nicht zu einer Octrovirung, sondern immer nur zur Bereinbarung, mit andern Bevollmächtigten des Bolks gelangen konnte, in Erwägung des im Beschlusse der deutschen Reichsversammlung vom 20. November ausgesprochenen Willens, die dem preußischen Bolke gewährten und verheißenen Freiheiten und Rechte gegen jeden Bersuch einer Beeinträchtigung zu schüßen, und der auf Beschluß der Reichsversammlung bin erlassenen Proclamation der Centralgewalt vom 21. November v. J., daß sie die Berbürgung der Kechte des preußischen Volkes zur Geltung bringen werde, u. f. w., beschließt tie Nationalpersammlung den Uedergang zur motiviten Tabeschließt tie Nationalversammlung ben Uebergang jur motivirten Tagesordnung über ben Antrag bes Ubg. Wesendonck." Ein Antrag bes Abg. Schmidt aus Berlin, ebenfalls auf die motivirte Tagesordnung gerichtet, wird mit 200 gegen 190 Stimmen abgelehnt. Schüler aus gericker, weith mit 200 gegen 190 Stimmen abgelehnt. Sch alter als Jena, welcher beantragt hatte, "die Nationalversammlung beschließt, indem sie das deutsche Bolk gegen jeden künftigen Versassungsbruch verwahrt, zur motivirten Tagesordnung überzugehen", zieht diesen Un-trag zurück. Schließlich wird ber Antrag des Abg. Uhtand mit 238 gegen 100 Stimmen verworfen. Dieser Antrag laufet: "Die Natio-nalversammlung als Vertreterin der neuerrungenen Freiheiten und der politifchen Chre des Gefammtvaterlandes erflart, daß fie die von ber Rrone Preußen einseitig verkündete Berfassung für rechtsbeständig und mit dem Gelbstgefühle eines freien Bolks verträglich nicht anertennt, so lange dieselbe nicht mit den Bertretern des preußischen Bolks vereinbart ist." Da die Bersammlung zu keiner Beschlußfassung gelangt ift so schloge der Mrassbant nam ben Messudansklichen Antrag zur ift, so schlägt der Prasident vor, den Wesendonck'ichen Antrag zur nochmaligen Begutachtung an den Ausschuß zurückzwerweisen. Ja- charia halt dies Berfahren nicht für zulässig; dem Ausschusse könne nicht zugemuthet werden, dieselbe Sache in anderer Weise zu behandeln; entweder musse über den Wesendonck'schen Antrag schließlich absessigning gestimmt, oder ein anderer Ausschuss mit dessen Prufung beauftragt werden. Rösler aus Dels und Gols aus Brieg sind für Niedersfetzung eines neuen Ausschusses. In der Ueberzeugung, daß die Ber-sammlung bei nochmaliger Berichterstattung dennoch zu keinem Be-Sache, zur Tagesordnung übergehen. " Zwölf Redner hatten sich gemelster, sein der meine Boriftage mar eingereicht. Bon den Antrag und eine reiche Anzahl neuer Borschläge war eingereicht. Bon den eingeschriebenen Gegenrednern sprachen Wesendond, H. Simon, Wachsmuth, Wurm, Martiny und Rasbeaux. In der wunderbarsten Begriffsverwirrung stellten sich dieselben mit einem Male auf den Rechtsboden; was sie nämlich seit Marz die den Konting von vornhersein darüber einverstanden war, Nichts zu thun (Unruhe); in Erwästen, daß sie bloß darüber berieth, wie sie Richts thun solle. . . . (Neue Unruhe in der Versammlung. Auf: zur Ordnung!) Der Präs

Erklärung aus dem Wahl: Verein für volksthümliche Wahlen.

Bir geben eine folche nicht in der Ubficht, dem herrn Dr. Niemener zu antworten, noch weniger ben bamifchen Ungriffen von Ruft und Conforten entgegen gu treten, fondern nur beshalb, unfern Mitburgern ben Standpunkt beutlich und

flar ju zeigen, ben wir in ber Politif einnehmen.

Bir erfennen, mit allen mahren Patrioten Preugens, Die Berfaffung vom 5. December 1848 vollgultig gu Recht bestehend als bindendes Gefet an, wollen nicht wieder zur alten Bereinbarung gurudfehren, fondern diese Berfaffung auf bem gefetlich vorgeschriebenen Bege einer Revision burch bie Rammern unterwerfen laffen. Bir wollen also burch unfere porzunehmenden Urmahlen dahin zu mirten fuchen, daß wir nur folche gefinnungetuchtige Bahlmanner ernennen, welche diefelben politischen Unfichten mit uns theilen, uns Abgeordnete fur die zweite Rammer geben, die Manner der Mitte find, die nicht liebaugeln mit der außersten Rechten, noch weniger mit der außersten Linken, sondern gegen beide Ertreme muthig Front machen; benn wir wollen Rube und Ordnung, feine Republik, feine Unarchie, feine neue Revolution. Wir wollen aber auch feine Deputirte, Die ba die freifinnigen § 6. aus ber Berfassung vom 5. December 1848 bin aus revidiren und escamotiren mochten.

Bir wollen Manner bes Gewerbeftandes ber Stadt Salle und des Saalfreifes, welche uns in ber zweiten Rammer

vertreten follen! -

Salle, am 8. Januar 1849.

Kürstenberg, Raufmann.

Munge, Gattlermeifter.

Un meine Mansfelder Freunde.

Der Erbeputirte Dorenberg ober ein Underer fur benfelben hat wirklich Die Courage gehabt, etwas auf meinen an Gie gerichteten Brief zu erwidern, aber tende Partie gefunder Gichen= nubichafte, 3ch halte jedoch bafur, daß ein Ehrenmann fein Bort welche fich vorzuglich fur Schiffbauer eigfeine Wahrheiten. auch noch nach 12 Sahren halt, wenn man namentlich 3-4 Sahr in ben erften nen; bie gangen variiren von 20 bis uber Sahren gemahnt ift. Uebrigens hat ter Erbeputirte Dorenberg gang recht, baß 60' rhein., Die Starken von 16 bis 40"; leider die Preffe zu perfonlichen Intereffen gebraucht mird, benn der Erdeputirte Do = diefelben werden nach cub. Inhalt rund renberg wird recht gut wiffen, daß er die mir verfprochenen 2 Bispel verfauft, werden jedoch auch nach jeder be-Safer in meinem Ramen in natura von feinem Abkaufer Berrn liebigen Dimenfion billigft geschnitten. Much Arfinus in Empfang genommen; Er wird ferner miffen, bag er mir halte von allen geschnittenen, trodenen 100 Couisd'or versprochen, aber nur 500 RP Courant bezahlt hat. D, ju welchen Unwahrheiten wird die Preffe benutt! Gben folche Bogel habe ich in Giebichenftein und an anberen Orten pfeifen boren. Fur heute bitte ich gu prufen, zu urtheilen und wohl zu leben.

Salle, ben 4. Januar 1849.

Ihr Freund G. Seine.

Getreide : Berfauf.

Den 122. Diefes Monats Bormittags von 10 Uhr an follen im Geschäftslofale bes unterzeichneten Rentamts circa

> 500 Scheffel Roggen, 130 Gerfte, 1000 Safer,

unter ben im Termine befannt zu machen: ben Bedingungen, alternativ in einzelnen Dugnitaten ober im Ganzen, offentlich meistbietend verkauft werden, mas andurch befannt gemacht wird.

Heldrungen, d. 4. Januar 1849. Rönigliches Mentamt.

Reue frang. Catharin. Pflaumen und eingemachte fuße Preifelbeeren empfiehlt C. S. Rifel.

Trodne Ameifeneier, à Quart 5 Jge, find fortmahrend zu haben bei C. S. Rifel.

Ropisten mit forretter, ichoner Sand= fchrift, bie jugleich einem fleinen Regi= ftratur = und Journal = Wefen vorftehen tonnen, finden auf mundliche Melbung ober auf portofreie eigenhandige schriftliche Untrage bei Unterzeichnetem ein anftandi= ges Engagement.

Torgau.

Fund, Regierungs = Rath und Rommiffarius zur Regulirung ber Elbbeiche.

Bei den Rohlenwerken bes Ritterguts Dollnit ift noch Vorrath von Kohlenfteinen vorhanden. Diefelben werden noch zu bem zeitherigen wohlfeilen Preife vertauft, pro 1000 Stud 1 94 13 Jg. Die Große ber Steine ift 92 Rubifzoll.

Alter Markt Mr. 692 ift eine fleine Stube, Kammer und Ruche an stille Leute jum 1. Upril zu vermiethen.

Für Schiffbauer.

Bei Unterzeichnetem lagert eine bedeu: Solzarten ftets Lager.

Bitterfeld, b. 6. Januar 1849. Martin.

Die auf ben 10. b. M. angekundigte Muction eines Leiterwagens und 2 Pferde in Mr. 1276a. wird hiermit aufgehoben. Gramen, Muct. = Commiff.

Mehrere Bispel ausgezeichnet große,

vor der Roggenerndte noch reif werdende Saamen : Erbfen empfiehlt

> ber Gutsbefiger Schmibt in Mort.

Kamilien-Nachrichten.

Entbindungs-Anzeige.

Die gludliche Entbindung feiner lieben Frau von einer gefunden Tochter beehrt fich Bermandten und Freunden nur auf biefem Wege ergebenft anzuzeigen

Salenborf, ben 3. Januar 1849.

C. Wilde, P.

Gebaueriche Buchbruderei.

die

Dec

men

Def

ber

hebe

üb

rei

Mi

ba

nift

Bei

hal

bas

wie

Rei

beh

in t

be

daß

Der

neu

den

unt

Dog

Urt

Det

fra

die

nid

bah

tun

Un

auf

ihn Be ran